

# Amtsblatt

der

## Königlichen Regierung zu Düsseldorf.

Stück 36.

Jahrgang 1874.

### 1101. 1099. Privilegium

wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Wermelskirchen zum Betrage von Hundertfünfzig Tausend Mark Reichswährung.

Vom 3. Juli 1874.

Wir Wilhelm,

von Gottes Gnaden, König von Preußen etc.

Nachdem der Bürgermeister und die Stadtverordneten-Versammlung der Stadt Wermelskirchen darauf angetragen haben, daß der letzteren zur Bestreitung eines Zuschusses in Eisenbahn-Angelegenheiten, sowie zur Deckung außerordentlicher Ausgaben für Schul- und Wegebauten gestattet werde, ein Darlehen von 150,000 Mark Reichswährung, geschrieben: „Hundertfünfzig Tausend Mark“ gegen Ausstellung auf den Inhaber lautender, mit Zinscoupons und Talons versehener Obligationen aufzunehmen, und bei diesem Antrage, im Interesse der Stadtgemeinde sowohl als der Gläubiger sich nichts zu erinnern gefunden hat, so ertheilen Wir in Gemäßheit des §. 2 des Gesetzes vom 17. Juni 1833 wegen Ausstellung von Papieren, welche eine Zahlungsverpflichtung an jeden Inhaber enthalten, durch gegenwärtiges Privilegium die landesherrliche Genehmigung zur Emission der gedachten Obligationen unter nachstehenden Bedingungen:

§. 1. Es werden 500 Stück Obligationen zu 300 Mark Reichswährung eine jede ausgegeben.

Die Obligationen werden mit 4½ Prozent jährlich verzinst, und die Zinsen in halbjährigen Terminen am 1. Juli und 31. Dezember aus der Gemeindefasse der Stadt Wermelskirchen, sowie an einer von dem Bürgermeister und der Schuldentilgungs-Commission zu bestimmenden und öffentlich bekannt zu machenden Zahlungsstelle in Berlin und Cöln gegen Rückgabe der ausgefertigten Zinscoupons gezahlt.

Zur Tilgung dieser Schuld werden jährlich 1½ Prozent von dem Capitalbetrage der ausgegebenen Obligationen, sowie die Zinsen von den Beträgen der eingelösten Obligationen verwendet.

Der Stadt bleibt jedoch das Recht vorbehalten, den Tilgungsfonds mit Genehmigung der Regierung zu Düsseldorf um höchstens fünf Prozent des ursprünglichen nominalen Schuldkapitals für jedes Jahr zu verstärken, sofern sie spätestens im November des

Ausgegeben zu Düsseldorf am 22. August 1874.

vorausgehenden Jahres diese Absicht durch die in §. 13 bezeichneten Blätter zur allgemeinen Kenntniß bringt. Die durch die verstärkte Amortisation ersparten Zinsen wachsen ebenfalls dem Tilgungsfonds zu.

Den Inhabern der Obligationen steht kein Kündigungsrecht gegen die Stadt zu.

§. 2. Zur Leitung der Geschäfte, welche die Ausstellung, Verzinsung und Tilgung der auszugebenden Obligationen betreffen, wird von der Stadtverordneten-Versammlung eine aus 3 Mitgliedern bestehende Schulden-Tilgungs-Commission gewählt, welche für die treue Befolgung der Bestimmungen des gegenwärtigen Privilegiums verantwortlich ist und zu dem Ende von der Regierung zu Düsseldorf in Eid und Pflicht genommen wird.

§. 3. Die Obligationen werden unter fortlaufenden Nummern von 1 bis 500 nach dem angehängten Schema angefertigt, von dem Bürgermeister und den Mitgliedern der Schuldentilgungs-Commission unterzeichnet, und von dem Rendanten der Gemeindefasse der Stadt Wermelskirchen contrasignirt.

Den Obligationen ist ein Abdruck dieses Privilegiums beizufügen.

§. 4. Den Obligationen werden für die nächsten 5 Jahre 10 halbjährige Zinscoupons und Talons nach den anliegenden Schemas beigegeben. Mit dem Ablaufe dieser und jeder folgenden fünfjährigen Periode werden, nach vorheriger öffentlicher Bekanntmachung neue Zinscoupons und Talons durch die mit der Zinszahlung betrauten Stellen an die Vorzeiger der Talons oder, wenn diese abhanden gekommen sein sollten, dem rechtzeitigen Vorzeiger der Obligationen ausgereicht und, daß dies geschehen, wird auf den Obligationen vermerkt. Die Coupons und Talons werden mit dem Facsimile der Unterschriften des Bürgermeisters und der Mitglieder der Schuldentilgungs-Commission versehen und von dem Rendanten der Gemeindefasse unterschrieben.

§. 5. Die fälligen Zinscoupons werden bei allen Zahlungen an die Gemeindefasse zu Wermelskirchen, namentlich bei Entrichtung der Communalsteuern, in Zahlung angenommen.

§. 6. Die Zinscoupons werden ungültig und werthlos, wenn sie nicht binnen 5 Jahren nach der

Verfallzeit zur Zahlung präsentirt werden; die dafür ausgelegten Fonds sollen nach Bestimmung der Stadtverordneten-Versammlung zu milden Zwecken verwendet werden.

§. 7. Die Nummern der nach der Bestimmung im §. 1 zu tilgenden Obligationen werden jährlich durch das Loos bestimmt und wenigstens 3 Monate vor dem Zahlungstage öffentlich bekannt gemacht.

§. 8. Die Verloosung geschieht unter dem Vorzuge des Bürgermeisters durch die Schuldentilgungs-Commission in einem 14 Tage vorher zur öffentlichen Kenntniß zu bringenden Termine, zu welchem dem Publikum der Zutritt gestattet ist. Ueber die Verloosung wird ein von dem Bürgermeister und den Mitgliedern der Commission zu unterzeichnendes Protokoll aufgenommen.

§. 9. Die Auszahlung der ausgelosten Obligationen erfolgt an dem dazu bestimmten Tage nach dem Nominalwerthe durch die Gemeindefasse, sowie durch die vom Bürgermeister und der Schuldentilgungs-Commission zu bestimmenden und öffentlich bekannt zu machenden Zahlungsstellen in Berlin und Cöln an den Vorzeiger der Obligationen gegen Auslieferung derselben. Mit diesem Tage hört die Verzinsung der ausgelosten Obligationen auf. Mit letzteren sind zugleich die ausgereichten, nach den Zahlungsterminen fälligen Zinscoupons einzuliefern; geschieht dies nicht so wird der Betrag der fehlenden Zinscoupons von dem Capitale gekürzt und zur Einlösung dieser Coupons verwendet.

§. 10. Die Capitalbeträge derjenigen ausgelosten Obligationen, die nicht binnen 3 Monaten nach dem Zahlungsstermine zur Einlösung vorgezeigt werden, sollen der Verwaltung der städtischen Rentkasse als zinsfreies Depositem überwiesen werden. Die solcher-gestalt deponirten Kapitalbeträge dürfen nur auf eine von der Schuldentilgungscommission contrasignirte Anweisung des Bürgermeisters zu bestimmungsmäßiger Verwendung an den Rentanten der Gemeindefasse verabsolgt werden. Die deponirten Kapitalbeträge sind den Inhabern jener Obligationen längstens in 8 Tagen nach Vorzeigung der Obligationen bei der Gemeindefasse durch diese, oder durch die von dem Bürgermeister und der Schuldentilgungs-Commission zu bezeichnenden Zahlungsstellen in Berlin und Cöln auszusahlen.

§. 11. Die Nummern der ausgelosten nicht zur Einlösung vorgezeigten Obligationen sind in der nach Bestimmung unter §. 7 jährlich zu erlassenden Bekanntmachung wieder in Erinnerung zu bringen. Werden die Obligationen, dieser wiederholten Bekanntmachung ungeachtet, nicht binnen 30 Jahren nach dem Zahlungsstermine zur Einlösung vorgezeigt, auch nicht, der Bestimmung unter §. 14 gemäß, als verloren oder vernichtet zum Behufe der Ertheilung neuer Obligationen binnen dieser Frist angemeldet, so sollen nach deren Ablauf die Obligationen als getilgt angesehen werden und die dafür

deponirten Kapitalbeträge der städtischen Verwaltung zur Verwendung für milde Zwecke anheimfallen.

§. 12. Für die Verzinsung und Tilgung der Schulhaftet die Stadt Wermelskirchen mit ihrem gesammten Vermögen und ihren sämmtlichen Einkünften kann die Stadt, wenn die Zinsen oder die ausgelosten Obligationen nicht zur rechten Zeit bezahlt werden, auf Zahlung derselben durch den Gläubiger gerichtlich verfolgt werden.

§. 13. Sämmtliche, diese Anleihe betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch den Deutschen Reichs- und Preussischen Staatsanzeiger, oder das an dessen Stelle tretende Organ, durch das Amtsblatt der Regierung zu Düsseldorf, oder das an dessen Stelle tretende Organ, durch den Allgemeinen Anzeiger für das Bergische Land, die Elberfelder und die Cölnische Zeitung. Geht eins der drei letzteren Blätter ein, so bestimmt die Stadtverordneten-Versammlung ein anderes Blatt. Die desfallige Veränderung ist in dem Deutschen Reichs- und Preussischen Staatsanzeiger bekannt zu machen.

§. 14. In Ansehung der verlorenen oder vernichteten Obligationen finden die auf die Staatsschuldscheine Bezug habenden Vorschriften der Verordnung vom 16 Juni 1819 wegen des Aufgebots und der Amortisation verlorener oder vernichteter Staatspapiere §§. 1 bis 12 mit nachstehenden näheren Bestimmungen Anwendung:

a. Die in §. 1 jener Verordnung vorgeschriebene Anzeige muß der Schuldentilgungs-Commission gemacht werden. Dieser werden alle diejenigen Geschäfte und Befugnisse beigelegt, welche nach der angeführten Verordnung dem Schatzministerium zukommen; gegen die Verfügungen der Commission findet jedoch der Recurs an die Regierung zu Düsseldorf statt;

b. das in §. 5 gedachte Aufgebot erfolgt bei dem Landgerichte in Elberfeld;

c. die in den §§. 6, 9 und 12 vorgeschriebenen Bekanntmachungen sollen durch die unter §. 13 dieses Privilegiums angeführten Blätter geschehen;

d. an die Stelle der in §. 7 erwähnten sechs Zahlungsstermine sollen acht, an die Stelle des im §. 8 erwähnten achten Zahlungsstermins der zehnte treten.

Zinscoupons und Talons können weder aufgeboten noch amortisirt werden; doch soll für den Fall, daß der Verlust des Zins-Coupons vor Ablauf der fünf-jährigen Verjährungsfrist bei der Schuldentilgungs-Commission angemeldet und der stattgehabte Besitz der Zinscoupons durch Vorzeigung der Obligationen oder sonst in glaubhafter Weise dargethan wird, nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht vorgekommenen Zins-Coupons gegen Quittung ausgezahlt werden.

Zur Urkunde dieses und zur Sicherheit der Gläubiger haben Wir das gegenwärtige landesherrliche Privilegium Allerhöchsteigenhändig vollzogen und unter Unserem königlichen Insignel ausfertigen lassen, ohne jedoch dadurch den Inhabern der Obligationen

in Ansehung ihrer Befriedigung eine Gewährleistung von Seiten des Staates zu bewilligen oder Rechten Dritter zu präjudiciren.

Gegeben Bad Ems, den 3. Juli 1874.

(L. S.) gez. Wilhelm.

gez. Camphausen. Graf Eulenburg.

Dr. Achenbach.

Rheinprovinz. Regierungsbezirk Düsseldorf.

Obligation  
der Stadt Wermelskirchen  
(Stadt-Siegel)

über Drei Hundert Mark Reichswährung.

Nr. . . . .

Die Endesunterzeichneten, durch das Allerhöchste Privilegium vom 3. Juli 1874 hierzu ausdrücklich ermächtigt, beurkunden und bekennen hiermit daß der Inhaber dieser Obligation ein darzuleihendes Kapital von Dreihundert Mark Reichswährung, dessen Empfang sie bescheinigen, von der Stadt Wermelskirchen zu fordern hat.

Die auf vier und ein halb Prozent jährlich festgesetzten Zinsen sind am 1. Juli und 31. Dezember jeden Jahres fällig, werden aber nur gegen Rückgabe der ausgefertigten halbjährigen Zinscoupons gezahlt.

Das Kapital wird durch Amortisation getilgt werden, weshalb eine Kündigung von Seiten des Gläubigers nicht zulässig ist.

Die näheren Bestimmungen sind in dem umstehend abgedruckten Privilegium enthalten.

Wermelskirchen, den . . . . . 187

(Trockener Stempel)

Der Bürgermeister. (Unterschrift.)

Die städtische Schulden-Tilgungs-Commission.)

(Unterschriften.)

Eingetragen Controllbuch Folio :

Der Rendant der Gemeindefasse. (Unterschrift.)

Beigefügt sind die Coupons Nr. 1 bis 10 nebst Talon.

Die folgenden Zinscoupons werden gegen Einlieferung des Talons bei der Gemeindefasse zu Wermelskirchen, sowie an den in dem Deutschen Reichs- und Königlich Preussischen Staatsanzeiger, oder dem an dessen Stelle tretenden Organe, in dem Amtsblatte der königlichen Regierung zu Düsseldorf, oder dem an dessen Stelle tretenden Organe, in der Elberfelder und Cölner Zeitung, sowie in dem zu Wermelskirchen erscheinenden Allgemeinen Anzeiger für das Bergische Land bekannt gemachten Einlösungsstellen in Berlin und Cöln verabreicht.

Rückseite.

Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Wermelskirchen zum Betrage von 150,000 Mark Reichswährung vom 3. Juli 1874.

(Folgt der Abdruck des Privilegiums.)

Rheinprovinz.

Regierungsbezirk Düsseldorf.

6 Mark 75 Pfennige.

Zinscoupon  
zur Obligation der Stadt Wermelskirchen  
über Dreihundert Mark Reichswährung.

Nr. . . . .

Inhaber dieses empfängt am . . . . . ten . . . . . 18 . . . an halbjährigen Zinsen der oben benannten Wermelskircher Stadt-Obligation aus der Gemeindefasse der Stadt Wermelskirchen, sowie an den in dem Deutschen Reichs- und Königlich Preussischen Staatsanzeiger, oder dem an dessen Stelle tretenden Organe, in dem Amtsblatte der königlichen Regierung zu Düsseldorf, oder dem an dessen Stelle tretenden Organe, in der Elberfelder und Cölner Zeitung, sowie in dem zu Wermelskirchen erscheinenden Allgemeinen Anzeiger für das Bergische Land bekannt gemachten Einlösungsstellen in Berlin und Cöln, 6,75 Mark, geschrieben: Sechs Mark fünf und siebenzig Pfennige Reichswährung.

Wermelskirchen, den . . . . . 18 . . .

(Trockener Stempel)

Der Bürgermeister. (Facsimile)

Die städtische Schulden-Tilgungs-Commission.

(Facsimile.)

Eingetragen Folio . . . der Controlle.

Der Rendant der Gemeindefasse. (Unterschrift.)

Dieser Coupon wird nach dem Allerhöchsten Privilegium vom 3. Juli 1874 ungültig und werthlos, wenn dessen Geldbetrag binnen 5 Jahren nach dem Verfalltage nicht erhoben ist.

Rheinprovinz.

Regierungsbezirk Düsseldorf.

Talon.

Inhaber dieses empfängt gegen dessen Rückgabe bei der Gemeindefasse der Stadt Wermelskirchen, sowie an den in dem Deutschen Reichs- und Königlich Preussischen Staatsanzeiger, oder dem an dessen Stelle tretenden Organe, in dem Amtsblatte der königlichen Regierung zu Düsseldorf, oder dem an dessen Stelle tretenden Organe, in der Elberfelder und Cölner Zeitung, sowie in dem zu Wermelskirchen erscheinenden Allgemeinen Anzeiger für das Bergische Land bekannt gemachten Einlösungsstellen in Berlin und Cöln, zu der Obligation der Stadt Wermelskirchen über Drei Hundert Mark Reichswährung Nr. . . . . die . . . Serie Zinscoupons für die fünf Jahre vom . . . . . bis . . . . . sofern dagegen bei der unterzeichneten städtischen Schulden-Tilgungs-Commission rechtzeitig kein Widerspruch eingeht.

Wermelskirchen, am . . . . . 18 . . .

(Trockener Stempel)

Der Bürgermeister. (Facsimile.)

Die städtische Schulden-Tilgungs-Commission.

(Facsimile.)

Der Rendant der Gemeindefasse. (Unterschrift.)

**Verordnungen u. Bekanntmachungen  
der Central-Behörden.**

**1105.** 1084. Auf Grund des §. 8 des Münz-

gesetztes vom 9. Juli 1873 (Reichs-Gesetzblatt S. 233) hat der Bundesrath die nachstehenden Bestimmungen getroffen:

§. 1. Vom 1. September 1874 ab gelten die Zweiguldenstücke süddeutscher Währung nicht ferner als gesetzliches Zahlungsmittel.

Es ist daher vom 1. September 1874 ab außer den mit der Einlösung beauftragten Kassen Niemand verpflichtet, diese Münzen in Zahlung zu nehmen.

§. 2. Die im Umlauf befindlichen Zweiguldenstücke süddeutscher Währung werden in den Monaten September, October, November und Dezember 1874 von den durch die Landes-Centralbehörden zu bezeichnenden Kassen derjenigen Bundesstaaten, welche diese Münzen geprägt haben, beziehungsweise in deren Gebiet dieselben gesetzliches Zahlungsmittel sind, zu ihrem gesetzlichen Werthe für Rechnung des deutschen Reichs sowohl in Zahlung genommen, als auch gegen Reichs- beziehungsweise Landesmünzen umgewechselt.

Nach dem 31. Dezember 1874 werden die Zweiguldenstücke süddeutscher Währung auch von diesen Kassen weder in Zahlung noch zur Umwechslung angenommen.

§. 3. Die Verpflichtung zur Annahme und zum Umtausch (§. 2) findet auf durchlöcherter und anders als durch den gewöhnlichen Umlauf im Gewicht verringerte imgleichen auf verfälschte Münzstücke keine Anwendung.

Berlin, den 2. Juli 1874.

Der Reichskanzler: J. B.: gez. Delbrück.

Zur Ausführung der vorstehenden, in dem Reichs-Gesetzblatte für 1874 Seite 111/112 publicirten Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Zweiguldenstücke süddeutscher Währung zu ihrem gesetzlichen Werthe in den Monaten September, October, November und Dezember 1874 von der Landeskasse zu Sigmaringen, der Regierungshauptkasse zu Wiesbaden und der Kreis-kasse zu Frankfurt a. M. sowohl in Zahlung angenommen, als auch gegen Reichs- oder Landesmünzen umgewechselt werden.

Berlin, den 4. August 1874.

Der Finanz-Minister: J. A.: v. Benß.

### Verordnungen u. Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

1106. 1088. Den Erwerbem von Forst- und Domainen-Grundstücken, sowie denjenigen, welche Domainen-Abgaben abgelöst haben, wird hierdurch bekannt gemacht, daß die von der Königl. Hauptverwaltung der Staatsschulden vorschriftsmäßig beschleunigten Quittungen unserer Hauptkasse über die pro IV. Quartal pr. erlegten Domainen-Veräußerungs- und Ablösungsgelder den betreffenden Steuerkassen zur Aushändigung zugestellt worden sind.

Düsseldorf, den 13. August 1874. II. IV. 505.

1107. 1089. Der evangelische Ober-Kirchenrath hat im Einverständniß mit dem Herrn Minister der

geistlichen u. Angelegenheiten die Abhaltung einer einmaligen Collecte in den evangelischen Kirchen der Rheinprovinz zur Abbürdung der auf dem gottesdienstlichen Lokale der deutschen evangelischen Gemeinde in Lyon haftenden Schulden genehmigt und hat das Königl. Consistorium zu Coblenz den Termin für dieselbe auf den 15. Sonntag nach Trinitatis den 13. September d. J. festgesetzt.

Die Königl. Steuerkassen unseres Bezirks werden hierdurch angewiesen, die Collecten-Erträge von den Pfarrern in Empfang zu nehmen und an unsere Hauptkasse abzuliefern.

Von Seiten der Königl. Landrathsämter erwarten wir die Einsendung der Ertrags-Nachweisung bis zum 30. October d. J.

Düsseldorf, den 13. August 1874. I. V. 3839.

1108. 1094. Im Verfolg unserer Amtsblatt-Verordnung vom 31. Juli d. J. (I. II. 4121) machen wir die Herren Apotheker und Medicinalbeamten darauf aufmerksam, daß in derselben hinter den Worten: „Succus Liquiritiae crudus“ hinzuzufügen ist „irrhümlich mit einem Stern versehen und p. p.“ und daß „Castoreum Sibiricum“ irrhümlich anstatt „Castoreum Sibiricum“ gesetzt worden ist. Einer Bestimmung, daß Semen Sinapis pulveratum mit einem Stern versehen werden soll, bedarf es jedoch nicht, da Semen Sinapis bereits mit einem Stern versehen ist und das „pulveratum“ lediglich hinzugefügt werden soll.

Düsseldorf, den 12. August 1874. I. II. 4656.

1109. 1095. Der Vieh-Versicherungs-Gesellschaft Hammonia zu Hamburg ist auf Grund der hierunter abgedruckten Statuten die landespolizeiliche Genehmigung zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preussischen Staaten ertheilt worden.

Düsseldorf, den 14. August 1874. I. III. A. 5589.

#### Statuten

der Vieh-Versicherungs-Gesellschaft „Hammonia“ zu Hamburg.

Verwaltungsrath:

Dr. G. H. Z wand auf Domäne Kalthofe bei Hamburg, Vorsitzender. F. C. Kiehn, Ortsvorsteher in Börnsen, stellvertretender Vorsitzender. C. Billerbeck in Hamburg. P. A. Venede in Billwärder. G. F. F. Kühl, Gutbesitzer zu Thienßen in Holstein. J. Langenheim, Gutbesitzer zu Boberg in Holstein. C. Mordhorst, Gutbesitzer zu Eichhof bei Kiel. — Director: G. W. Holste.

Directions-Bureau: Hermannstraße Nr. 50.

#### A. Gründung.

§. 1. Unter dem Namen Vieh-Versicherungs-Gesellschaft „Hammonia“ zu Hamburg ist eine Genossenschaft in's Leben gerufen, welche ihren Mitgliedern nach dem Principe der Gegenseitigkeit Versicherungen gegen Verluste in ihrem Viehstande unter nachstehenden Bedingungen gewährt. Die Versicherung soll zu keinem Gewinn führen, sondern nur zum Ersatz des dem Versicher-

ten, ohne sein Verschulden, entstandenen wirklichen Schadens.

#### B. Domicil.

§. 2. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Hamburg und unterwirft sich den competenten Gerichten daselbst, nimmt aber auch Recht an denjenigen Orten des In- und Auslandes, wo die Versicherungs-Verträge durch ihre General- und Haupt-Agenten abgeschlossen sind.

#### C. Dauer und Ausdehnung.

§. 3. Die Dauer der Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit festgesetzt.

§. 4. Der Wirkungskreis der Gesellschaft erstreckt sich auf das gesammte deutsche Reich, kann jedoch auch auf Beschluß der General-Versammlung auf außerdeutsche Staaten ausgedehnt werden.

#### D. Zweck.

§. 5. Die Gesellschaft ersetzt den Schaden, welcher ohne Verschulden des Versicherten durch Tod oder nothwendig gewordenen Tödtten der versicherten Thiere entstanden ist, mag der Tod herbeigeführt sein in Folge seuchenartiger oder anderer Krankheiten (Roh, Wurm und Kinderpest nicht ausgeschlossen, soweit hierfür nicht staatsseitig Entschädigung geleistet wird), oder in Folge unverschuldeter Unglücksfälle, soweit solche nicht im §. 22 ausgeschlossen sind.

Die Gesellschaft übernimmt auch das Risiko der Versicherung des Viehes gegen Feuersgefahr und Blitz, jedoch nur gegen Zahlung einer limitirten Extra-Prämie, deren Höhe in den einzelnen Fällen der Vereinbarung zwischen dem Versicherungsnehmer und der Direction überlassen bleibt.

Ebenso kann gegen Verluste durch Castration besondere Versicherung genommen werden gegen Zahlung einer festen Prämie von 1%.

#### E. Verwaltungs-Grundsätze.

§. 6. Die Beiträge zu den von der Gesellschaft zu leistenden Entschädigungen werden von den Mitgliedern nach Verhältnis ihrer Versicherungssumme resp. den dafür vereinbarten Prämienfuß aufgebracht.

§. 7. Ausgeschlossen von der Versicherung sind:

- 1) Thiere, welche mit innerlichen oder äußerlichen Krankheiten behaftet sind;
- 2) Thiere, welche anhaltend in ungesunden Ställen stehen;
- 3) Thiere in und aus Ställen, worin innerhalb der drei letzten Monate vor beantragter Versicherung Seuchen, Kinderpest, Roh, Wurm, Milzbrand, Räude oder Schaaf-Pocken vorgekommen sind.
- 4) Pferde, Maulthiere und Esel im Alter unter 9 Monaten und über 20 Jahre;
- 5) Rindvieh unter 3 Monaten;
- 6) Schweine, Schaaf und Ziegen unter 3 Monaten alt;
- 7) Thiere, welche auf beiden Augen erblindet sind.

§. 8. Alle Versicherungs-Verträge werden gewöhnlich auf ein Jahr geschlossen, es kann jedoch auch

auf kürzere Zeit, aber nicht unter 6 Monate, wie auch auf längere Zeit, aber nicht über 5 Jahre, Versicherung genommen werden.

In letzterem Falle ist jedoch alljährlich eine Revision und neue Abschätzung erforderlich.

Rückversicherungen anderer gleicher Gesellschaften oder kleiner s. g. Viehgilden, sowie auch Versicherungen mit außergewöhnlichem Risiko, wie insbesondere während eines Transports zu Land und Wasser können unter besonderen von der Direction festzustellenden Bedingungen gegen feste Prämien abgeschlossen werden.

Der Direction steht das Recht zu, Versicherungs-Anträge ohne Angabe von Gründen abzulehnen.

§. 9. Zur Erreichung der Zwecke der Gesellschaft, sowie für die Ausbringung der zu zahlenden Entschädigungsgelder und der Verwaltungskosten dienen folgende Mittel:

- 1) die zu zahlenden Jahresprämien;
- 2) das nach §. 12 zu erhebende Eintrittsgeld;
- 3) die Zinsen von dem Reservefonds und
- 4) alle außerordentlichen Einnahmen.

F. Obliegenheiten bei der Versicherungs-Aufnahme.

§. 10. Mitglied der Gesellschaft wird Jeder, der bei derselben gegen Gefahren und Verluste seines Viehstandes Versicherung nimmt und unterwirft sich schon dadurch und ohne, daß es einer weiteren speciellen Erklärung bedarf dem gegenwärtigen Statut, sowie etwaigen späteren, durch die General-Versammlung beschlossenen Nachträgen und Abänderungen. Die Rechte aus dem Versicherungs-Vertrage sind an andere Personen nicht übertragbar.

§. 11. Der Versicherungs Antrag ist durch Ausfüllung eines von der Direction oder dem Agenten der Gesellschaft zu beziehenden Formulars zu stellen und sind die auf demselben bemerkten Bestimmungen genau zu beachten.

Der Werth des zu versichernden Viehes wird durch Taxation von zwei sachkundigen Mitgliedern der Gesellschaft, eventuell bei Pferden noch von einem approbirten Thierarzt festgestellt.

Sind an dem betreffenden Orte Mitglieder der Gesellschaft nicht wohnhaft, so wird der Werth des zu versichernden Viehes auf andere, von der Direction zu bestimmende, Weise festgestellt.

Als höchste Versicherungssummen sind in der Regel zulässig:

- |  |           |
|--|-----------|
| 1) bei Luxusperden . . . . .                           | 600 Thlr. |
| 2) „ Lohn-, Lastfuhr- und anderen<br>Pferden . . . . . | 400 „     |
| 3) „ Maulthieren und Eseln . . . . .                   | 60 „      |
| 4) „ Rindvieh . . . . .                                | 150 „     |
| 5) „ Schweinen . . . . .                               | 80 „      |
| 6) „ Schaafen und Ziegen . . . . .                     | 10 „      |

Ausnahmsweise kann jedoch ein Thier auch zu einer höheren Maximal-Entschädigung nach dem Ermessen der Direction zur Versicherung angenommen

werden, jedoch nur auf Grund eines genauen Signalements und einer becheinigten Lage.

§. 12. Die Kosten der Abschätzung hat der Versicherer zu tragen und außerdem bei Stellung des Antrages von der Taxationssumme ein einmaliges Eintrittsgeld von ein Procent zu entrichten. Bei Prolongationen wird kein Eintrittsgeld erhoben.

Von diesem Eintrittsgeld wird zur Bildung eines Reservefonds ein Dritteltheil verwendet und dient der Rest von zwei Dritteltheilen zur Bestreitung der notwendigen Einrichtungs-, Organisations- und Bureaukosten.

Wird der Antrag abgelehnt, so erfolgt die gemachte Einzahlung nach Abzug etwaiger baarer Auslagen zurück. Unterläßt jedoch der Antragsteller die Einlösung der Police innerhalb der statutenmäßigen Frist, so verfällt die gemachte Einzahlung von ein Procent der Gesellschaftskasse. Der Antragsteller ist vier Wochen an seinen Antrag gebunden. Die Versicherung tritt 14 Tage nach erfolgter Genehmigung des Versicherungsantrages, worüber dem Antragsteller sofort Mittheilung zu machen ist, in Kraft und ist dieser alsdann verpflichtet, innerhalb solcher Frist die Police gegen Zahlung der statutenmäßigen Beträge in Empfang zu nehmen.

Erfolgt während dieser Frist keine Zahlung oder ist keine Stundung derselben mit der Direction vereinbart worden, so ist die Wirksamkeit der Police suspendirt und die Direction außerdem berechtigt, die schuldigen Beträge gerichtlich einzuklagen.

Für diesen Fall tritt die Entschädigungspflicht der Gesellschaft erst 14 Tage nach geschehener Zahlung wieder in Kraft, wenn inzwischen nicht etwa bei dem betreffenden Vieh Krankheit oder sonstige Gefahr entstanden ist, wovon sich der Agent zu überzeugen hat.

Die Police enthält den Anfangs- und Endpunkt der Versicherung sowie einen Auszug der Statuten und ist dieselbe mit dem Inhalt des von dem Versicherten ausgefüllten Antragsformulars für die Beurtheilung des Vertragsverhältnisses allein maßgebend. Etwaige Einwendungen gegen den Inhalt der Police, resp. Nachträge zu denselben können nur dann berücksichtigt werden, wenn dieselben binnen acht Tagen nach Empfang bei der Direction mündlich oder schriftlich vorgebracht werden.

G. Obliegenheiten bei Veränderungen im Viehstande.

§. 13 Der Wechsel im Viehstande oder die Vermehrung desselben steht jedem Mitgliede während der Versicherungsdauer jederzeit frei, jedoch muß davon der Direction oder dem Agenten binnen der nächsten acht Tage Anzeige gemacht werden. Wird damit gleichzeitig eine Erhöhung der Versicherungssumme beantragt, so ist wie bei einer neuen Versicherung zu verfahren.

Tritt dadurch eine Verringerung des versicherten

Viehstandes oder dessen Werthes ein, so hat der Versicherte deshalb keinen Anspruch auf theilweisen Erlaß oder Rückzahlung der Prämien. Falls jedoch an einem Orte oder in einem Stalle feuchenartige Krankheiten ausgebrochen sind, so ist die Versicherung des während dieser Zeit gewechselten, selbst anscheinend noch nicht ergriffenen Viehes ausgeschlossen.

§. 14. Geht ein versicherter Viehstand auf einen andern Besitzer über, so ist davon der Direction Anzeige zu machen und deren Genehmigung des Uebergangs der Versicherung einzuholen.

Wird diese Genehmigung nicht erteilt, so bleibt der bisherige Besitzer für alle Verpflichtungen aus dem Versicherungs-Vertrage bis zum Ablauf des betreffenden Rechnungsjahres verhaftet. Wenn jedoch der Viehstand an die Erben des Versicherten ungetheilt übergeht, so bleibt die Versicherung in Kraft, dieselben haben aber alsdann auch alle Verbindlichkeiten des Erblassers zu erfüllen.

Erhalten aus einem versicherten Viehstande Thiere ein und derselben Gattung auf längere Dauer eine gemeinschaftliche Stallung oder Weide mit unversichertem Viehe, so ist die Genehmigung der Direction vorher dazu einzuholen und bleibt die Entschädigungspflicht der Gesellschaft bis dahin außer Kraft.

H. Obliegenheiten bei Verlängerungen der Versicherungen.

§. 15. Die Versicherung gilt vom Tage des Ablaufs der Police an auf gleiche Zeit prolongirt, wenn nicht 3 Wochen vorher eine schriftliche Kündigung bei der Direction eingereicht, resp. von der Direction an den Versicherten erlassen oder zur Post gegeben ist.

Eine Revision des versicherten Viehstandes steht der Direction jeder Zeit frei und findet besonders bei stillschweigenden Prolongationen der Versicherung (wobei auch eine neue Abschätzung des Viehes erforderlich ist) vor Aushändigung der Police alle Mal statt.

Der Versicherte ist verpflichtet bei stattfindender Revision seine Police zum Vergleiche mit dem vorhandenen Viehe vorzulegen.

I. Beitragspflicht und Berechnung der Prämien

§. 16 Die Prämien sind praenumerando wie im §. 17 festgestellt, halbjährlich zu entrichten.

Auf Wunsch des Versicherten können, nach Ermessen der Direction, hierbei jedoch auch Erleichterungen gewährt werden.

Mitglieder der Gesellschaft, welche fünf Jahre hintereinander versichert waren und während derselben keine Entschädigung beansprucht und ausgezahlt erhalten haben, sind für das folgende sechste Jahr frei von der Minimal-Prämien-Zahlung; jedoch nicht von etwaigen Nachzahlungen, im Falle die Jahresprämien die Schäden nicht decken.

§. 17. Die in zwei Terminen halbjährlich praenumerando zu entrichtenden Minimal-Prämien sind

folgendermaßen festgestellt:

1) für Luxuspferde . . . . .	2 1/2 %
2) „ Lohn- und Lastfuhrpferde . . .	4 à 6 %
3) „ Pferde zum landwirthschaftlichen und eigenen Geschäfts- gebrauch . . . . .	3 à 4 %
4) „ Maulthiere und Esel . . . . .	3 %
5) „ Rindvieh . . . . .	2 1/2 à 3 %
6) „ Schweine, Schaafe und Ziegen	5 à 8 %
7) „ den Gesamtviehstand der Landwirthe wenn die Ver- sicherungssumme dafür 1000 Thaler erreicht . . . . .	2 1/2 à 3 1/2 %

Sollten die Minims. prämien zur Deckung der Schäden u. nicht ausreichen, so muß natürlich das Fehlende durch Nachschuß-Prämien nach gleichem Verhältnisse aufgebracht werden, dessen Festsetzung dem Verwaltungsrath und der Direction gemeinsam obliegt.

Nach Ablauf jedes Vierteljahres ist eine Bilanz aufzunehmen, deren Soll gebildet wird

a) durch die Summe der im abgelassenen Quartal eingetretenen Verluste;

b) durch die Verwaltungskosten.

Zu dem sich ergebenden Soll haben sämmtliche Mitglieder im Verhältniß der Zeit ihrer Mitgliedschaft, welche hierbei nach vollen Monaten berechnet wird und nach Verhältniß des für die resp. Versicherungen bestimmten Prämienfußes beizutragen.

Die Berechnung der Beiträge der einzelnen Mitglieder wird durch die Direction festgestellt, und der hiernach zu leistende Vierteljahrsbeitrag auf die in der Police berechnete Prämie abgeschrieben.

Ist die Police auf diese Weise verrechnet, so ist, soweit nicht der Reservefonds in Angriff zu nehmen ist, von der Direction ein dem Bedürfnisse entsprechender Prämienzuschuß zu erheben, welcher nach erfolgter Festsetzung des Betrages und dem Versicherten desfalls zugestellten Anzeige innerhalb 14 Tage an die Gesellschaft zu entrichten ist.

Wird durch die vierteljährlich zu berechnenden Beiträge die praenumerando gezahlte Prämie nicht absorbiert, so wird der Ueberschuß pro rata der von den Mitgliedern gezahlten Prämienbeträge unter dieselben als Dividende vertheilt.

§. 18. Neben den Prämien und dem Eintrittsgelde sind an Policengebühren, welche der Direction zur Bestreitung von Bureau- und Druckkosten überwiesen werden, zu entrichten, für Versicherungen

1) bis zu 500 Thlr. Kapital — Thlr. 10 Sgr.

2) von 500 Thlr. bis 1000

Thlr. Kapital — „ 20 „

3) für 1000 Thlr. Kapital 1 „ — „

und für jede ferneren 500 Thlr. Versicherungskapital

5 Sgr. mehr.

Bei Prolongationen und Nachversicherungen wird nur die Hälfte der vorstehenden Gebühren berechnet.

Der gesetzliche Policen-Stampel wird natürlich

gleichfalls dem Versicherten mit berechnet.

K. Obliegenheiten bei eingetretenen Krankheiten, resp. Todesfällen.

§. 19. Wenn ein Thier erkrankt, so muß ohne Verzug ein staatlich approbirter Thierarzt zur Behandlung angenommen und nach dessen Vorschrift gewissenhaft verfahren werden. In Ermangelung eines Thierarztes oder in Eilsfällen bis zu dessen Ankunft, muß der Besitzer selbst, wenn er Sachkundiger ist, das Nöthige anordnen, andernfalls den Rath Sachkundiger, möglichst Interessenten der Gesellschaft, einholen und darnach verfahren. Bei Schweinen im Werthe unter 15 Thlr., sowie Schaaßen und Ziegen ist es jedoch gestattet, anstatt eines approbirten Thierarztes andere Sachkundige, möglichst Interessenten der Gesellschaft zu Rathe zu ziehen; die Hinzuziehung eines Thierarztes ist bei Ausbruch von verheerenden Krankheiten und Seuchen aber unbedingt erforderlich.

Beim Eintritt von Seuchen und sonstigen anhaltenden oder gefährlichen Krankheiten muß dem Agenten sofort Anzeige gemacht und möglichst Krankheitsbericht eines Thierarztes oder anderer Sachkundiger beigelegt werden.

Ist nach Ansicht des Thierarztes oder der hinzugezogenen Sachverständigen eine Wiederherstellung des Thieres nicht zu erwarten und solches lebend zu jedem Gebrauche unfähig geworden oder ist bei fortgesetzter Behandlung der Ausgang der Behandlung, namentlich bei schlachtbarem Viehe, zweifelhaft und eine größere bleibende Werthverminderung zu befürchten, so hat der Versicherte nach vorher erklärtem Einverständnis oder auf Verlangen der Direction das betreffende Vieh entweder tödten zu lassen oder anderweitig bestmöglichst zu verwerthen unbeschadet jedoch der von der Direction gegen die Entschädigungsansprüche etwa geltend zu machenden Einwendungen.

Ist der Krankheitszustand des Thieres jedoch derart, daß eine schnelle Tödtung oder Verwerthung desselben nach Urtheil des Thierarztes oder zweier Sachkundiger, möglichst Interessenten der Gesellschaft, erforderlich erscheint, so ist auch ohne vorherige Genehmigung der Direction dieses gestattet, es muß alsdann aber diese Nothwendigkeit von dem betreffenden Thierarzte oder den hinzugezogenen Sachverständigen schriftlich begutachtet werden.

Widersteht sich der Eigenthümer der Tödtung oder Verwerthung des erkrankten Thieres, will vielmehr eine Fortsetzung der Behandlung, so soll das Thier sofort abgeschlachtet und festgestellt werden, wie hoch dasselbe zu verwerthen gewesen wäre. Muß späterhin dennoch eine Verwerthung des Thieres stattfinden, so trägt der Eigenthümer den Verlust des etwaigen Mindererlöses der Resse allein.

Für alle diese Fälle werden aber die Bestimmungen des §. 22 nicht ausgeschlossen und erwächst der Gesellschaft durch die bloße Anordnung der Tödtung oder Verwerthung des betreffenden Thieres noch keine unbedingte Entschädigungspflicht.

Der Erlös des Thieres beim Verkauf wird von der Entschädigung abgezogen.

Die Kosten der Section wie die dem Agenten gebührende Entschädigung für seine Bemühungen und Auslagen bei Feststellung der Schäden, zahlt der Versicherte.

L. Obliegenheiten bei eingetretenen Todesfällen, resp. Schadens = Feststellung.

§. 20. Bei jedem Verluste eines versicherten Thieres hat der Versicherte oder in seiner Abwesenheit ein Vertreter desselben, dem Agenten innerhalb 12 Stunden Anzeige zu machen und außerdem binnen der nächsten 48 Stunden ein Attest eines approbirten Thierarztes über die Krankheit und den Sectionsbefund zu behändigen.

Bei Verlust von Thieren geringeren Werthes, also Schweinen unter 15 Thlr., Schaafen und Ziegen genügt die Bescheinigung von zwei Sachkundigen, möglichst Interessenten der Gesellschaft. Ebenso ist eine solche Bescheinigung auch bei Verlusten von größerem Werthe genügend, wenn in dreistündiger Umgebung ein approbirter Thierarzt nicht ansässig ist.

Der Versicherte ist verpflichtet der Direktion jeden geforderten, auf den Verlust bezüglichen Nachweis zu liefern und dem betreffenden Thierarzte resp. den Sachverständigen bestimmte Auskunft über die dem eingetretenen Todesfalle vorausgegangenen Umstände wahrheitsgetreu zu ertheilen.

Bei isolirt liegenden Gütern, wo Thierärzte und Sachverständige nicht leicht herbeizuziehen sind, ist es der Direktion gestattet, Ausnahmen von den Vorschriften der §§. 19 und 20 eintreten zu lassen.

§. 21. Die Gesellschaft zahlt die volle Entschädigungssumme aller von der Direktion anerkannten Verluste, abzüglich des dem Versicherten belassenen Netto-Erlöses aus dem etwa noch verwertheten Thiere innerhalb 14 Tagen nach der Schadensfeststellung, und ist der festgestellte Schadensbetrag gegen Einwendung einer Quittung von der Direktion dem Entschädigungsberechtigten durch die Post zuzusenden.

Wenn Mastvieh crepirt, welches zu einem steigenden Werth versichert war, so ist beim Tode das Gewicht des Thieres festzustellen und wird die Entschädigung nach den in Hamburg für das Gewicht geltenden Nancen nach dem Marktpreise und unter Zugrundelegung der Versicherungs-Summe geleistet.

Nicht erhobene Entschädigungen verfallen nach Ablauf eines Jahres vom Tage der Feststellung dem Reservefonds.

Gegen Zahlung der festgestellten Entschädigungssumme hat jedes Mitglied alle diejenigen Rechte und Klagen, welche ihm gegen Dritte rüchlichlich versicherter, verloren gegangener, beschädigter oder verschlechterter Thiere auf Vergütung oder Entschädigung für den Verlust oder die Beschädigung oder Verschlechterung in irgend einer Art zustehen, der Gesellschaft zu cediren und verpflichtet sich derselbe

bei Verfolgung solcher Ansprüche nicht nur alle mögliche Auskunft zu ertheilen und Hilfe zu leisten, sondern auch auf Verlangen der Gesellschaft solche Ansprüche auf seinen Namen für Rechnung der Gesellschaft gerichtlich zu verfolgen und zwar bei Strafe des Verlustes der eigenen Ansprüche oder der Rückerstattung der bereits empfangenen Entschädigung.

§. 22. Eine Entschädigung wird nicht geleistet bei Verlusten durch:

1) Krieg, Aufruhr, Explosion, Erdbeben, Verschüttung oder Ueberschwemmung, Feuer und Blitz, wenn nicht (vergl. §. 5) dagegen besonders Versicherung genommen ist;

2) Operationen, welche nicht zur Heilung von Krankheiten nöthig waren;

3) Zuwiderhandlungen gegen die veterinair-polizeilichen Vorschriften;

4) Thierquälereien, grobe Vernachlässigung in der Wartung oder im Gebrauche, sowie ungenügende Beaufsichtigung oder Fahrlässigkeit in ärztlicher Behandlung, ferner wenn

5) das versicherte Thier zur Zeit des Beginns der Versicherung schon an derjenigen Krankheit gelitten hat, in Folge deren der Tod eingetreten ist und der Versicherte das Vorhandensein der Krankheit wesentlich verschwiegen hat, oder

6) der Versicherte in dem Antragformulare wesentliche Umstände verschwiegen hat, welche für die Aufnahme maßgebend erscheinen mußten, oder auch bei Feststellung des Schadens dem Agenten und dem Sachverständigen über die Entstehungsurache des Verlustes wesentlich unwahre Angaben gemacht hat.

7) der Versicherte eine Doppelversicherung genommen hat, und

8) der Versicherte gegen die Bestimmungen der §§. 19 und 20 der Statuten handelt.

Die Direktion kann auch den Versicherungs-Vertrag aufheben, wenn der Versicherte sich Zuwiderhandlungen gegen eine der vorstehend unter 3, 4, 5 und 6 aufgeführten Bestimmungen hat zu Schulden kommen lassen, oder auch, wenn im Laufe der Versicherung eine solche Veränderung in den Verhältnissen des Versicherten eintritt, durch welche eine bei dem Versicherungsantrage nicht vorgesehene Erhöhung des Risicos bedingt wird.

§. 23. Eine gezahlte Entschädigung unterliegt der Rückforderung, wenn der Gesellschaft nachträglich Thatsachen bekannt werden, welche die Entschädigungspflicht der Gesellschaft aufgehoben hätten, wenn sie zur Zeit des eingetretenen Schadens bekannt gewesen wären.

M. Entscheidung von Streitigkeiten.

§. 24. Streitigkeiten der Gesellschaft mit dem Versicherten, mögen dieselben den Inhalt oder den Abschluß des Versicherungsvertrages oder Feststellung und Auszahlung einer Entschädigung betreffen, (die Einziehung der Prämien allein ausgenommen) sollen durch ein aus Mitgliedern der Gesellschaft bestehendes

Schiedsgericht rechtsverbindlich entschieden werden und ist hiergegen ein Recurs an die ordentlichen Gerichte nicht statthaft.

Für dieses Schiedsgericht erwählt jede Partei ein Mitglied und haben die Gewählten sofort einen Obmann zu bestimmen. Können dieselben über die Wahl des Obmanns sich nicht einigen, so entscheidet unter den von ihnen vorgeschlagenen Personen das Loos. Es ist nicht erforderlich, daß der Obmann Gesellschaftsmitglied ist.

Gegen die Seitens der Direktion unter Mitwirkung des Verwaltungsraths festgestellte Höhe der etwaigen Prämien-Nachzahlungen sind Einwendungen nicht zulässig, ebensowenig können Einreden gegen die Legitimation des Verwaltungsraths oder der Direktion, welche die Gesellschaft auch vor Gericht vertritt, gemacht werden, auch dürfen Wahlmängel nie zum Gegenstand einer processualischen Einrede gemacht werden.

N. Rechnungsabluß, Bilanz, Reservefonds und Dividende.

§. 25. Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

Am Schlusse eines jeden Jahres und spätestens bis Ende Januar ist von der Direktion der Rechnungsabluß und die Bilanz anzufertigen und dem Verwaltungsrathe zur Prüfung zu übergeben.

Der Reingewinn der Gesellschaft besteht aus dem Ueberschuß der ordentlichen Einnahmen über die Ausgaben.

Als Ausgaben sind aufzustellen:

- 1) vorgekommene Schadenvergütungen;
- 2) die Prämien-Reserve für noch laufende Risicos;
- 3) die Reserve für angemeldete, aber noch nicht regulirte Schäden;
- 4) die Verwaltungskosten und
- 5) die außerordentlichen Ausgaben und Verluste.

Zur Deckung unvorhergesehener Ausgaben, sowie zum theilweisen Ersatz ungewöhnlich hoher Verluste wird ein Reservefonds gebildet.

Zu diesen Zwecken kann der Reservefonds jedoch nur dann in Angriff genommen werden, wenn der von den Mitgliedern einzuziehende Nachschuß den Betrag der einzuziehenden Minimal-Prämien übersteigen würde.

Der Reservefonds wird gebildet durch den dritten Theil der Eintrittsgelder, sowie durch die festgestellten und nicht erhobenen Entschädigungsgelder.

Sobald der Reservefonds die Höhe von 10,000 Thlr. erreicht hat und die Generalversammlung nicht eine Erhöhung desselben beschließt, gelangt der bleibende Jahresüberschuß als Dividende zur Vertheilung an die Mitglieder und zwar nach Verhältniß der Höhe der gezahlten Jahresprämien.

Vor Ablauf des Rechnungsjahres ausgetretene Mitglieder haben jedoch keinen Anspruch an das Gesellschaftsvermögen, oder die Dividende des abgelassenen Jahres.

Von jedem Reservefonds bleibt ein Drittel in den Händen der Direktion, der Rest muß verzinslich angelegt werden.

O. Organe der Verwaltung.

§. 26. Die Organe der Gesellschaft sind:

- a) die General-Versammlung der Mitglieder;
- b) der Verwaltungsrath und
- c) die Direktion.

§. 27. Alljährlich findet regelmäßig im Laufe des Monats März in Hamburg eine ordentliche General-Versammlung statt.

Außerordentliche General-Versammlungen müssen zusammen berufen werden

- 1) auf Beschluß des Verwaltungsraths;
- 2) " Antrag des Direktors;
- 3) " schriftlichen Antrag von mindestens ein Drittel der vorhandenen Mitglieder oder so vieler Mitglieder, daß sie ein Drittel des Versicherungskapitals repräsentiren;
- 4) " den Beschluß der Generalversammlung.

Ueber Ort, Zeit und Tagesordnung der außerordentlichen Generalversammlung beschließt der Verwaltungsrath; es erfolgt die Einberufung durch diesen oder die Direktion.

Den Vorsitz in allen Generalversammlungen führt der Vorsitzende des Verwaltungsrathes oder dessen Stellvertreter. Sind beide daran verhindert, so übernimmt das an Jahren älteste Mitglied des Verwaltungsraths den Vorsitz.

§. 28. Die Einladungen zu den Generalversammlungen, welche die Gegenstände der Tagesordnung enthalten müssen, erfolgen durch öffentliche Bekanntmachungen mindestens 14 Tage und höchstens drei Wochen vorher in

- 1) den Hamburger Nachrichten;
- 2) der Rostocker Zeitung;
- 3) der Mecklenburger Zeitung in Schwerin;
- 4) den Iphoeer Nachrichten;
- 5) dem Courier in Hannover.

Die Direktion ist ermächtigt auch noch andere öffentliche Blätter zu dem Zwecke zu bestimmen.

§. 29. Zur Theilnahme an den Generalversammlungen ist jedes Mitglied berechtigt, welches mit einer Summe von mindestens 500 Thlr. versichert ist.

Betretungen durch andere Mitglieder sind nicht gestattet.

Die Legitimation geschieht durch Vorzeigung der Police.

§. 30. Gegenstände der Tagesordnung der Generalversammlung sind:

- 1) Bericht des Vorsitzenden über den Verlauf und Fortgang der Geschäfte im abgelassenen Jahre.
- 2) die Dechargirung der vom Verwaltungsrathe revidirten, zur Vorlage gebrachten Rechnungen und Abschlüsse, die Prüfung der erhaltenen oder in der Versammlung zu erhebenden Erinnerungen.
- 3) die Wahl des Verwaltungsraths; dieselbe geschieht durch Stimmzettel. Ergeben diese keine absolute

Majorität, so werden diejenigen Personen, welche die meisten Stimmen erhalten haben, in doppelter Anzahl der zu wählenden zur engeren Wahl gestellt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos; die Wahl erfolgt auf 5 Jahre.

4) Anträge des Verwaltungsraths.

5) Anträge einzelner Mitglieder, sofern solche vier Wochen vorher der Direktion oder dem Verwaltungsrath schriftlich mitgetheilt, und vor der Discussion durch 20 Stimmen unterstützt werden.

6) Abänderung des Statuts, wenn dies bei der Einladung ausdrücklich erwähnt wird.

§. 31. In dringenden Fällen kann der Verwaltungsrath auf die im §. 27 vorgesehene Weise eine außerordentliche Generalversammlung einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn ein Drittel der nach dem letzten Quartalsabschlusse vorhandenen Mitglieder, oder so viel Mitglieder, daß sie ein Drittel des Versicherungskapitals repräsentiren, dies verlangen.

§. 32. Ueber die Verhandlungen der Generalversammlungen wird ein notarielles Protokoll aufgenommen, welches vom Vorsitzenden und drei Mitgliedern zu unterschreiben ist.

Bei der Abstimmung entscheidet die absolute Majorität der anwesenden stimmenden Mitglieder, ungültige Stimmzettel werden nicht mitgezählt, im Falle der Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

#### P. Verwaltungsrath.

§. 33. Der Verwaltungsrath besteht aus sieben Mitgliedern, wovon mindestens vier in Hamburg oder doch in dreimeiligem Umkreise ihren Wohnsitz haben müssen. Die Mitglieder wählen alljährlich unter sich einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

Scheidet ein Mitglied aus, so ernennt der Verwaltungsrath bis zur nächsten Generalversammlung einen Nachfolger.

Der Verwaltungsrath fungirt fünf Jahre.

Wiederwahl ist zulässig.

Die Wahl wird durch die in §. 28 genannten Zeitungen bekannt gemacht.

Zur Gültigkeit eines Beschlusses des Verwaltungsraths ist die Anwesenheit von vier Mitgliedern, einschließlich des Vorsitzenden, erforderlich. Auch hier entscheidet bei Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden.

Alle drei Monate hält derselbe eine Zusammenkunft in Hamburg ab.

Der Verwaltungsrath bezieht für seine Mühewaltungen eine jährliche Tantieme von 2% der Minimal-Prämien-Einnahme.

Die Vertheilung dieses Betrages unter sich bestimmt der Verwaltungsrath. Den auswärtigen Mitgliedern desselben werden Reisekosten-Entschädigungen gewährt.

§. 34. Der Verwaltungsrath überwacht die Geschäfte der Gesellschaft und kann der Vorsitzende zu jeder Zeit, so oft die Wahrnehmung der Geschäfte es

erheischt, die Mitglieder zu einer Versammlung berufen. Die Berufung muß erfolgen, wenn drei Mitglieder des Verwaltungsraths, oder die Direktion es verlangen.

Dem Verwaltungsrathe liegt insbesondere ob:

1) jeden Verwaltungsakt dem Statut gemäß vorzunehmen,

2) über Alles zu beschließen was die Gesellschaft betrifft,

3) von allen Geschäften der Gesellschaft Kenntniß zu nehmen,

4) den Direktor, sowie den Gesellschafts-Oberthierarzt zu erwählen,

5) die Revision der Casse und Bücher durch drei seiner Mitglieder, welche hierzu Auftrag erhalten und zwar mindestens dreimal im Jahre,

6) die Prüfung und Bestätigung der von der Direktion auf Grund der Quartals-Rechnung festgesetzten Prämien resp. Feststellung derselben,

7) die Prüfung der jährlichen Abschlüsse der Gesellschaft, sowie die Normirung der zu zahlenden Dividenden,

8) der Beschluß über Anlegung der Capitalien,

9) die Genehmigung zur Aufnahme von Darlehen, falls bei Eintritt außerordentlicher Verluste oder sonstiger unvorhergesehener Ausgaben die vorhandenen Mittel zur prompten Regulirung nicht ausreichen sollten.

#### Q. Direktion.

§. 35. Die Ausführung der Beschlüsse des Verwaltungsraths und der Generalversammlung, die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung der Gesellschaft und die Leitung der Geschäfte, ist dem von dem Verwaltungsrathe zu erwählenden Direktor übertragen. Die Anstellungsbedingungen werden von dem Verwaltungsrathe mit dem Direktor vereinbart und contractlich festgestellt. Der Direktor ist zu allen u. jeden Erklärungen, Verträgen, Prozessen und Handlungen, selbst zu solchen, zu denen die Geseze eine Spezialvollmacht erfordern, mit der Befugniß der Substitution, bevollmächtigt. Derselbe verwaltet alle Angelegenheiten der Gesellschaft und ist ihm ausschließlich die Casseführung übertragen.

Verträge, Correspondenzen, Schriftstücke und Dokumente aller Art, sowie Bekanntmachungen sind von ihm resp. seinem Stellvertreter durch Namensunterschrift zu vollziehen.

Der Direktor hat die Befugniß, Beamte jeder Art, Subdirektoren und Agenten der Gesellschaft anzustellen und auch zu entlassen, ihnen Instruktionen zu ertheilen, sowie Gehalte, Remunerationen, Provisionen und etwaige Cautionsleistungen zu bestimmen.

Der Direktor wohnt den Sitzungen des Verwaltungsraths mit beratender Stimme bei.

§. 36. Als technischer Rathgeber steht dem Direktor ein von demselben vorgeschlagener, vom Verwaltungsrathe ernannter, approbirter Thierarzt zur Seite. Derselbe wird von der Gesellschaft besoldet und hat

den regelmäßigen Sitzungen des Verwaltungsrathes mit beratender Stimme beizuwohnen.

#### R. Auflösung der Gesellschaft.

§. 37. Wenn die Gesamtversicherungssumme der Gesellschaft auf 50,000 Thlr. zurückfallen sollte, so hat der Verwaltungsrath in der nächstfolgenden ordentlichen Generalversammlung, in welcher sämtliche Mitglieder, ohne Rücksicht auf die Versicherungssumme, stimmfähig sind, den Antrag der Beschlussfassung über die Auflösung zu stellen, jedoch muß solcher Antrag in der Einladung zur Generalversammlung ausdrücklich angegeben sein.

Außerdem kann die Auflösung der Gesellschaft erfolgen, wenn dieselbe durch die Generalversammlung in welcher jedoch mindestens die Hälfte sämtlicher Mitglieder anwesend sein muß, mit einer Majorität von drei Viertel der abgegebenen Stimmen beschlossen wird.

Wird die Auflösung beschlossen, so hören die bestehenden Versicherungen mit dem Ablauf von sechs Wochen, nachdem der Beschluß durch die in §. 28 angeführten Zeitungen bekannt gemacht ist, auf. Der Beschluß muß innerhalb acht Tagen nach Fassung desselben bekannt gemacht werden.

Die Liquidation geschieht durch die Direktion, welcher die Generalversammlung zwei Liquidatoren zuordnen kann. Die Schlussrechnung ist binnen sechs Monaten, nachdem der Verwaltungsrath dieselbe geprüft hat, einer Generalversammlung zur Abnahme vorzulegen.

Die Vertheilung des Vermögens unter die Mitglieder erfolgt nach denselben Grundsätzen wie die Vertheilung der Dividende.

#### S. Allgemeine und Uebergangs- Bestimmungen.

§. 38. Alle der Generalversammlung nicht ausdrücklich vorbehaltenen Angelegenheiten gehören zur Competenz des Verwaltungsrathes.

§. 39. Die zur Gründung der Gesellschaft und der ersten Einrichtung erforderlichen Kosten werden von der Direktion vorgeschossen und als ein mit 5% verzinsliches Darlehn innerhalb eines Jahres aus dem Reservecapital zurückerstattet.

§. 40. Verwaltungsrath und Direktion werden zugleich befugt, die erforderlichen Schritte zur Erlangung der Concession zum Geschäftsbetriebe resp. der Corporationsrechte hier und in den verschiedenen Staaten Deutschlands zu thun sowie in alle Zusätze und Abänderungen der Statuten zu consentiren, welche die zuständigen Behörden verlangen möchten.

#### Concession

zum Geschäftsbetriebe in den königlich Preussischen Staaten für die Viehversicherungs-Gesellschaft „Hammonia“ zu Hamburg.

Der Viehversicherungs-Gesellschaft „Hammonia“ zu Hamburg wird auf Grund des durch die vorstehende notarielle Verhandlung vom 20. März 1873 aner-

kannten Statuts unter den in der gleichfalls vorstehenden notariellen Verhandlung vom 18. November 1873 von dem Direktor der Gesellschaft genehmigten Bedingungen die landespolizeiliche Genehmigung zum Geschäftsbetriebe in den königlich Preussischen Staaten widerrechtlich und mit dem Bemerkten ertheilt, daß der Gesellschaft die Rechte einer juristischen Person im Königreich Preußen nicht zustehen.

Berlin, den 29. Januar 1874.

Ministerium für die landwirthschaftl. Angelegenheiten  
(L. S.) J. A.: gez. Schellwig.

#### Bedingungen

für die Zulassung der Viehversicherungs-Gesellschaft „Hammonia“ zu Hamburg zum Geschäftsbetriebe in den königlich Preussischen Staaten.

1. Jede Veränderung der bei der Zulassung gültigen Gesellschafts-Statuten ist anzuzeigen und bei Verlust der ertheilten Erlaubniß zum Geschäftsbetriebe der Genehmigung des Ministeriums für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten zu unterbreiten.

2. Die Concession, die Statuten und etwaige Aenderungen derselben sind in den Amtsblättern resp. amtlichen Publikations-Organen derjenigen Bezirke, in welchen die Gesellschaft Geschäfte betreiben will, auf Kosten der Gesellschaft zu veröffentlichen.

3. Die Gesellschaft hat wenigstens in einem der Preussischen Orte, in welchem sie Geschäfte betreibt, einen dort domicilirenden, zur Haltung eines Geschäftslokals verpflichteten General-Bevollmächtigten zu bestellen und wegen aller aus ihren Geschäften mit Inländern entstehenden Verbindlichkeiten, je nach der Wahl der Versicherten, entweder bei dem Gerichte jenes Ortes oder im Gerichtsstande des die Versicherung vermittelnden Agenten, und zwar in jedem Falle vor den in Preußen gesetzlich zuständigen Gerichten Recht zu nehmen. Die bezügliche Verpflichtung ist, in jede für Inländer auszustellende Police aufzunehmen. Sollten die Streitigkeiten durch Schiedsrichter geschlichtet werden, so müssen diese letzteren mit Einschluß des Obmanns Inländer sein.

4. Alle Verträge mit Inländern sind von dem inländischen Wohnorte des in Preußen bestellten General-Bevollmächtigten oder des Preussischen Unteragenten aus abzuschließen.

5. Der königlichen Landes-Polizeibehörde, in deren Bezirke die Geschäfts-Niederlassung sich befindet, ist in den drei ersten Monaten jedes Geschäftsjahres von dem General-Bevollmächtigten außer der General-Bilanz eine Special-Bilanz der bezüglichen Geschäfts-Niederlassung für das verflossene Jahr einzureichen und ist in dieser Bilanz das in Preußen befindliche Activum von dem übrigen Activum gesondert aufzuführen. Der betreffenden Behörde bleibt überlassen, über Aufstellung dieser Bilanz besondere Bestimmungen zu treffen. Die General-Bilanz muß eine Gegenüberstellung sämtlicher Activa und sämtlicher Passiva enthalten; unter den Activis dürfen die vorhandenen Effecten höchstens zu dem Tages-Course

erscheinen, welchen dieselben zur Zeit der Bilanz-Aufstellung haben, bloße Gründungs- oder Verwaltungs-kosten dürfen nicht als Activa aufgenommen werden.

6. Der General-Bevollmächtigte hat sich zum Vortheil sämmtlicher inländischen Gläubiger der Gesellschaft persönlich und erforderlichen Falls unter Stellung hinlänglicher Sicherheit zu verpflichten, für die Richtigkeit der eingerichteten Bilanz einzustehen.

7. Der General-Bevollmächtigte ist verpflichtet, die von der Gesellschaft ausgehenden oder bereits ausgegangenen, auf den Geschäftsbetrieb sich beziehenden Schriftstücke, namentlich Instruktionen, Tarife, Geschäfts-Anweisungen auf Erfordern des ad 1 genannten Ministeriums oder der Landespolizei-Behörde vorzulegen, auch alle in Bezug auf die Gesellschaft und die Niederlassung zu gebende sonstige Auskunft zu beschaffen und resp. die betreffenden Papiere vorzulegen.

**1110.** 1090. Der „Christiania“, allgemeine Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Christiania, ist unter dem 27. April d. J. die Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königl. Preussischen Staaten erteilt. Die betr. Genehmigungs-Urkunde, das Statut und der Statut-Nachtrag sind als eine besondere Beilage der heutigen Amtsblatts-Nummer beigelegt.

Düsseldorf, den 13. August 1874. I. III. 4227.

**1111.** 1109. Der Bezirks-Gebamme Marie Christine Cassel geb. Schlungs zu Lank im Kreise Grefeld, ist durch Allerhöchste Ordre vom 12. v. M., in Anerkennung ihrer 50jährigen erfolgreichen Wirksamkeit als Gebamme, ein Gnadengeschenk von 50 Thalern bewilligt worden, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniss gebracht wird.

Düsseldorf, den 4. August. 1874. I. II. 4417.

**1112.** 1100. Dem Handelsmann S. Heufkamp zu Sachhausen bei Wesel ist angeblich der ihm von uns am 4. November v. J. für das Jahr 1874 erteilte Legitimations- und Gewerbeschein zum Handel mit Bildern, Regenschirmen, Brillen u. in der Nacht vom 27. zum 28. v. Mts. gestohlen worden. Dieser Schein wird hierdurch für ungültig erklärt.

Düsseldorf, den 11. August 1874. II. III. 6128.

**1113.** 1114. **Polizei-Verordnung,** betr. die Wuthkrankheit der Hunde.

Auf Grund des §. 11 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 erlassen wir in Betreff der Wuthkrankheit der Hunde für den ganzen Umfang unseres Verwaltungsbezirks die folgende polizeiliche Vorschrift:

Sobald von der Polizeibehörde in ortsüblicher Weise bekannt gemacht ist, daß ein toller oder der Wuthkrankheit verdächtiger Hund sich gezeigt hat, müssen sofort in dem von der Polizeibehörde als gefährdet bezeichneten Districte alle vorhandenen Hunde auf die Dauer von sechs Wochen sicher eingesperrt oder mit vollständig sichernden Maulkörben versehen

werden. Ausgenommen sind die zum Viehhüten, Viehtreiben und zur Jagd benutzten Hunde, während ihrer Verwendung zu diesen Zwecken.

Die Nichtbefolgung der vorstehenden Vorschrift wird, soweit die bestehenden strafgesetzlichen Bestimmungen nicht in Anwendung kommen, mit einer Geldstrafe bis zu 10 Thalern oder im Unvermögensfalle mit verhältnismäßiger Haftstrafe geahndet.

Hunde, welche während der Dauer der vorgeschriebenen Sicherungs-Maßregeln ohne vollständig sichernden Maulkorb frei umherlaufend getroffen werden, können auf Anordnung der Polizeibehörde sofort getödtet werden.

Diese Polizeiverordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung durch das Amtsblatt in Kraft.

Düsseldorf, den 16. August 1874. I. II. 4786.

**1114.** 1115. **Polizei-Verordnung,** betr. den Transport von Kälbern und Schaafen.

Auf Grund des §. 11 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 wird hiermit für den Umfang unseres Verwaltungs-Bezirks zur Vermeidung von Thierquälerei beim Transport von Kälbern und Schaafen folgende Polizei-Verordnung erlassen:

§. 1. Beim Transportiren der Kälber und Schaaf ist das Binden und Fesseln der Füße mittelst Bindfaden oder Stricke untersagt; es dürfen zu dem Zweck nur Seile aus Stroh, sogenannten Selkanten oder ähnlichem, nicht einschneidenden Material benutzt werden.

§. 2. Geschieht der Transport mittelst Fuhrwerks, so dürfen die Thiere nicht übereinander liegen oder mit den Köpfen vom Fuhrwerk herunterhängen.

§. 3. Das Fegen der Kälber mit Hundten ist verboten.

§. 4. Zuwiderhandlungen werden mit einer Geldstrafe bis zu 10 Thalern oder im Falle des Unvermögens mit verhältnismäßiger Haft bestraft.

Düsseldorf, den 14. August 1874. I. II. 4293.

**1115.** 1122. Mit Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 17. v. Mts. bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniss, daß der Herr Oberpräsident der Rheinprovinz die dem Wagenfabrikanten Schürmann zu Duisburg erteilte Erlaubniss zur öffentlichen Verloosung eines von ihm angefertigten, auf der Wiener Weltausstellung mit der Verdienst-Medaille prämiirten Wagens zurückgezogen hat. Der Vertrieb der Loose ist hiernach nicht gestattet.

Düsseldorf, den 19. August 1874. I. II. 4832.

### Verordnungen u. Bekanntmachungen anderer Behörden.

**1116.** 1096. Königliche Lehranstalt für Obst- und Weinbau zu Geisenheim im Rheingau.

Beginn des Wintersemesters am 5. Okt. 1874.  
Unterrichtsgegenstände: Botanik, Anatomie,

Pflanzenkrankheiten, Uebungen im Mikroskopiren) Physik und physikalische Chemie, Zoologie, Mathematik, allgemeiner Pflanzenbau, Obstbau, Obstbaumzucht, Pomologie 2c. 2c., Weinbau, Weinbehandlung 2c. 2c. Planzeichnen, Früchte- und Blumenmalen, Projektionslehre, Feldmessen, gärtnerische Buchführung, Bienenzucht, Seidenbau.

Statuten der Anstalt sind durch die unterzeichnete Administration zu beziehen; auch wird die Unterbringung der Schüler in Geisenheim diesseits vermittelt. Wegen Erlangung eines der vacant gewordenen Staatsstipendien im Betrag von jährlich zwischen 50—100 Thlr. wolle man sich an den Vorsitzenden des Curatorii, Herrn Regierungspräsidenten von Wurmb in Wiesbaden oder an den Unterzeichneten wenden.

Königliche Administration:  
Arndts, Regierungsrath.

1877. 1097. Königlich landwirthschaftliche Akademie Proskau in Schlesien.

#### Verzeichniß

der Vorlesungen, Demonstrationen und praktischen Uebungen im Wintersemester 1874/75.

Beginn: 19. Oktober 1874.

I. Philosophische Propädeutik (Psychologie) Professor Dr. Heinzel.

II. Nationalökonomie, Dr. Leo. Kulturgeschichte, Derselbe.

III. Landwirthschaftliche Disciplinen: 1. Einleitung in das landwirthschaftliche Studium (Hödegetik, Geschichte) Geh. Reg.-Rath Dr. Settegast. 2. Encyclopädie der Landwirthschaft Dr. Dreisch. 3. Allgemeine Ackerbaulehre Derselbe. 4. Spezieller Pflanzenbau Administrator Schnorrenpfeil. 5. Allgemeine Thierzucht Dr. Crampe. 6. Vergleichendes Exterieur der Hausthiere Geh. Reg.-Rath Dr. Settegast. 7. Pferdezucht und Pferdehandel Dr. Möller. 8. Schafzucht Dr. Crampe. 9. Wollkunde mit praktischen Uebungen Derselbe. 10. Agronomische und zootechnische Uebungen und Demonstrationen Dr. Crampe. 11. Landwirthschaftliche Buchführung Rechnungsrath Schneider.

IV. Forstliche Disciplinen: 1. Forsteinrichtungslehre Oberförster Sprengel. 2. Forstbenutzung Derselbe.

V. Naturwissenschaftliche Disciplinen: 1. Unorganische Experimental-Chemie Prof. Dr. Krocker. 2. Chemie der Düngemittel Derselbe. 3. Analytische Chemie mit Uebungen in landwirthschaftlich-chemischen Arbeiten im Laboratorium Derselbe. 4. Physiologische Experimental-Chemie Dr. Weiske. 5. Experimental-Physik Professor Dr. Pape. 6. Anatomie, Physiologie und Geographie der Pflanzen Professor Dr. Heinzel. 7. Krankheiten der Kulturpflanzen Dr. Kirchner. 8. Uebungen im pflanzenphysiologischen Laboratorium Professor Dr. Heinzel. 9. Allgemeine und spezielle Zoologie Professor Dr. Hensel. 10. Uebungen im zoologisch-zoatomischen Laboratorium Derselbe. 11. Zoologisches Colloquium Derselbe. 12. Gognose Dr. Gruner. 13. Bodenkunde Derselbe. 14. Uebungen und Demonstrationen im mineralogischen Museum Derselbe. 15. Anatomie und Physiologie der Hausthiere Dr. Möller.

VI. Landwirthschaftlich-technische Gewerbe Dr. Friedländer.

VII. Thierheilkunde: 1. Seuchenlehre Dr. Möller. 2. Geburtshilfe Derselbe. 3. Veterinär-klinische Demonstrationen Derselbe.

VIII. Landwirthschaftliche Bau- und Maschinenkunde Baurath Engel.

IX. Mathematik Professor Dr. Pape.  
Lehrhilfsmittel.

Der Unterricht wird durch Demonstrationen, praktische Uebungen und Excursionen erläutert. Hierzu dient zunächst die gesammte Gutswirthschaft, deren technische Betriebsanlagen (Brennerei, Brauerei, Ziegelei) die technologischen Vorträge erläutern, ferner das Forstrevier.

Als weitere Lehrhilfsmittel dienen: die Versuchswirthschaft und Versuchstation, der botanische Garten, die Anatomie, die Thierklinik, das zootechnische Institut, das chemische Laboratorium, das pflanzenphysiologische Institut, das landwirthschaftliche Museum, das zoologische Cabinet und zoatomische Laboratorium, die Bibliothek und das Lesezimmer.

Praktische Curse und Praktikanten-Station

Für die praktische Erlernung der Spiritus- und bairischen Bier-Fabrikation in besonderen Curfen ist Vorsorge getroffen.

Zur Erlernung der praktischen Landwirthschaft ist durch die mit der Akademie in Verbindung gebrachte Praktikanten-Station Gelegenheit geboten. Angehende Landwirthe finden gegen Entrichtung einer Pension in dem Hause des Administrators in Proskau und des Wirthschafts-Inspectors an dem Departement Schminitz Aufnahme, sie werden von ihren Lehrherren mit dem Betriebe der Landwirthschaft vertraut gemacht und in der Gutswirthschaft praktisch beschäftigt.

Aufnahme der Akademiker. Honorar-Zahlung. Sonstige Einrichtungen der Akademie.

Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher oder mündlicher Anmeldung beim Director. Die Akademie verlangt von den Studirenden Reife des Urtheils und Kenntnisse in dem Maaße, um akademischen Vorträgen ohne Schwierigkeit folgen und daraus den rechten Nutzen ziehen zu können. Vorausgegangene wenigstens einjährige praktische Thätigkeit im Landwirthschaftsbetriebe ist zum Verständniß der Vorträge erforderlich. Der Cursus ist zweijährig, der Studirende verpflichtet sich bei seinem Eintritt jedoch nur für das laufende Semester.

Gegen ein monatlich zu entrichtendes Lehrhonorar

können junge Landwirthe, deren Verhältnisse ihnen den Aufenthalt an der Akademie während eines vollen Semesters nicht gestatten, als Hospitanten zugelassen werden.

Es beträgt das Eintrittsgeld 6 Thaler, das Studienhonorar für das erste Semester 40 Thaler, für das zweite 30 Thaler, für das dritte 20 Thaler, für das vierte und jedes folgende Semester 10 Thaler.

Beim Schluß eines jeden Semesters finden Abgangsprüfungen statt. Um zur Prüfung zugelassen zu werden, muß der Studirende vier Semester auf der Akademie absolvirt haben. Die Zeit seines Studiums an einer andern Hochschule kommt dabei in Anrechnung.

Nähere Nachrichten über die Akademie finden sich in folgenden, durch alle Buchhandlungen zu beziehenden Schriften: Die Akademie Proskau, Berlin, 1872, IV. Ausgabe; Der landwirthschaftliche Unterricht, von H. Settegast, Breslau 1873.

Proskau, den 13. Juli 1874.

Der Director der königlichen landwirthschaftlichen Akademie

Geheimer Regierungsrath Dr. Settegast.

**1118.** 1098. Die Handlung sub Firma: Kifler u. Comp. zu Solingen hat bei der unterzeichneten Gerichtsstelle nachstehend abgedrucktes Zeichen:



angemeldet, um dasselbe als ausschließliches Eigenthum zum Verzeichnen und Verpacken aller Stahl- und Eisenwaaren zu erwerben.

Einsprüche sind binnen einer Präklusivfrist von zwei Monaten bei uns anzubringen und zu rechtfertigen.

Solingen, den 18. Juli 1874.

Königl. Gewerbegericht: F. W. Höller, Schwacke.

**1119.** 1101. Das königliche Landgericht zu Elberfeld hat durch Urtheil vom 27. Juli d. J. über die Abwesenheit des Anstreichers Carl Mau aus Ronsdorf ein Zeugenverhör angeordnet.

Cöln, den 14. August 1874.

Der General-Prokurator:

Dr. Frhr. v. Seckendorff.

**1120.** 1102. Durch Urtheil des königlichen Landgerichts zu Coblenz vom 11. August d. J. ist verordnet worden, daß über die Abwesenheit des Gustav Adolph von Meißner, früher zu Kreuznach wohnhaft, ein Zeugenverhör abgehalten werden soll.

Cöln, den 15. August 1874.

Der General-Prokurator:

Dr. Frhr. v. Seckendorff.

**1121.** 1103. Durch Urtheil des königlichen Landgerichts zu Coblenz vom 11. August d. J. ist über die Abwesenheit des Jacob Ruß, früher zu Heddesheim wohnhaft, die Abhaltung eines Zeugenverhörs

verordnet worden.

Cöln, den 15. August 1874.

Der General-Prokurator:

Dr. Frhr. v. Seckendorff.

**1122.** 1104. Zum Vorsitzenden des am 21. September cr. beim unterzeichneten Kreisgericht beginnenden Schwurgerichts ist anderweit der Herr Appellationsgerichts-Rath v. Bönninghausen ernannt.

Essen, den 13. August 1874.

Königliches Kreis-Gericht.

**1123.** 1105. Wegen Erneuerung der Thore wird die Schleuse zu Heßen an der Lippe für die Schifffahrt vom 30. August bis 13. September cr. gesperrt sein.

Hamm, den 16. August 1874.

Voragreve, Baurath.

**1124.** 1110. **Geschäftsplan** für die Aushebung der Ober-Ersatz-Commission im Bezirke der 25. Infanterie-Brigade.

Tag.	Datum	Monat.	Bezeichnung des Geschäfts.
Donnerstag	17.	September	Reise nach Wesel.
Freitag	18.	"	Aushebung da-
Samstag	19.	"	selbst.
Sonntag	20.	"	Reise nach Mül-
			heim a. d. Ruhr.
Montag	21.	"	Aushebung in
Dienstag	22.	"	Mülheim a. d.R.
Mittwoch	23.	"	Aushebung da-
Donnerstag	24.	"	selbst für den
			Aushebungsbe-
			zirk Ruhrort u.
			Reisenach Duis-
			burg.
Freitag	25.	"	Aushebung in
Samstag	26.	"	Duisburg.
Sonntag	27.	"	Rückreise der Com-
			mission.

Die Departements-Ersatz-Commission im Bezirke der 25. Infanterie-Brigade.

Genehmigt durch Verfügung der oberen Provinzial-Behörden vom 25./30. Juni 1874.

Vorstehender Geschäftsplan wird hiermit unter Bezugnahme auf den §. 94 der Ersatz-Instruction zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Düsseldorf, den 17. August 1874.

Das ständige Civil-Mitglied der Ober-Ersatz-Commission im Bezirke der 25. Infanterie-Brigade:

v. Briesen,

Regierungs- und Militair-Departements-Rath.

**1125.** 1113. Gewerke Heinrich Wulff zu Werden, Allein-Eigenthümer des in den Gemeinden Fischlaten und Heidhausen, Kreis Essen, gelegenen Steinkohlenbergwerks Orion IV hat in der Urkunde vom 6. Juli 1874 auf den auf dem vorgelegten Situationsrisse

mit den Buchstaben H. I. K. 14,148 Quadratmeter großen Feldestheil Verzicht geleistet.

Unter Hinweisung auf die §§. 158, 159, 161, 162 des allgemeinen Berggesetzes wird dies öffentlich bekannt gemacht.

Dortmund, den 15. August 1874.

Königliches Oberbergamt.

### Sicherheits-Polizei.

**1126.** 1085. Es sind folgende Diebstähle verübt worden:

I. Am 27. vorigen Monats ist dem Brückenbauaufseher Heinrich Korthauer zu Wesel in der Umgebung des Schützenplatzes eine silberne Cylinderuhr mit 4 Steinen und der Nummer 5725 nebst einer gelben Kette mit einfachem Haken entwendet.

II. Am 30. vorigen Monats sind der Köchin Josephine Kubon zu Wesel folgende Goldsachen: 1) eine goldene Broche, in der Mitte mit einem, am Rande mit mehreren rothen Steinen versehen, 2) ein Paar goldene kleine Ohrringe in Blumenform, 3) ein Haarring in der Form zweier Hände und 4) zwei goldene Ringe, einer mit zwei kleinen Platten und einem braunen Steine und der andere mit einem größeren und mehreren kleinen Steinen versehen, entwendet.

III. Mittelft Einbruchs sind dem Händler Wilhelm Berchter zu Oberhausen folgende Gegenstände in der Nacht vom 5. auf den 6. dieses Monats gestohlen worden: 1) mehrere Stücke Leinen, 2) mehrere fertige weiße und blaue leinene Hemden, 3) mehrere gestreifte und blaue leinene Arbeitsmittel, 4) mehrere Paden fertiger, großer und kleiner Strümpfe, 5) mehrere Paden blaues und weißes leinenes und Wollengarn, 6) eine Partie Spitzen, leinenes und wollenes Band auf Kartons gewickelt.

Ich ersuche daher Diejenigen, welche über den Verbleib der gestohlenen Gegenstände, sowie über die Thäterschaft Auskunft geben können, hiervon mir oder der nächsten Polizeibehörde Anzeige zu machen.

Wesel, den 7. August 1874. Der Staats-Anwalt.

**1127.** 1086. In der Nacht vom 1. auf den 2. August d. J. sind dem Steinhauermeister Fahr zu Ruhrort aus seinem an der Steinhauerei belegenen Schuppen 10 junge Hühner und 2 Eier gestohlen.

Ich ersuche daher Diejenigen, welche über den Verbleib der Hühner und der Eier, oder über die Thäterschaft Auskunft geben können, hiervon mir oder der nächsten Polizeibehörde Anzeige zu machen.

Wesel, den 11. August 1874. Der Staats-Anwalt.

**1128.** 1087. Gegen Ende Juni d. J. ist eine dem Mehger Emanuel Cohen zu Ruhrort zugehörige und auf der Vogel's-Weide befindliche Kuh vorsätzlich dadurch getödtet worden, daß derselben mittelst eines Eisendrahtes durch die Tracht hindurch bis in den Magen gestochen worden ist.

Ich ersuche Diejenigen, welche über die Thäterschaft Auskunft geben können, hiervon mir oder der nächsten Polizeibehörde Anzeige zu machen, mit dem Bemerken, daß auf die Ermittlung der Thäter eine Belohnung von **20 Thalern** ausgesetzt ist.

Wesel, den 9. August 1874. Der Staats-Anwalt.

### Personal-Chronik.

**1129.** 1118. Die Wahrnehmung der Geschäfte des Königl. Kreis-Schul-Inspectors für die katholischen öffentlichen und Privatschulen in dem landrätlichen Kreise Kempen ist dem Gymnasiallehrer Dr. Kuland in Trier vom 16. d. Mts. ab commissarisch übertragen worden.

Wir bringen dies mit dem Bemerken zur Kenntniß der Betheiligten, daß der amtliche Wohnsitz des commiss. Königl. Kreis-Schul-Inspectors Dr. Kuland in Kempen ist.

**1130.** 1092. Dem Apotheker Willy Odel aus Kirchen a. d. Steg, Regierungsbezirk Coblenz ist die Concession zur Führung der bisherigen Hempel'schen Apotheke in Burg a. d. Wupper vom 1. October d. J. ab erteilt.

**1131.** 1093. Der Apotheker Dr. Max Scholl aus Ratingen ist als Verwalter der Scholl'schen Apotheke daselbst von uns bestätigt worden.

**1132.** 1119. Nachdem die bisher zur Gerichts-Commission zu Emmerich gehörige Gemeinde Grietherbusch, Bürgermeisterei Brasselt, vom 1. September d. J. ab der Gerichts-Commission zu Rees zugewiesen worden, ist der Bürgermeister de Witt daselbst zum Polizei-Anwalt für Grietherbusch ernannt worden.

**1133.** 1124. Wir haben den Keiner Joseph Herriger zu Varenstein und Christian Effertz zu Neuenhausen zu Beigeordneten der Bürgermeisterei Gredenbroich für eine fernere sechsjährige Amtsdauer wieder ernannt.

### Patente.

**1134.** 1108. Das den Herren BIRTH u. Comp. zu Frankfurt a. M. unter dem 7. Juni 1873 auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Schiffs-Treib- und Steuer-Apparat soweit er als neu und eigenthümlich erkannt war, erteilte Patent ist aufgehoben.

**1135.** 1112. Dem Maschinenfabrikanten Herrn Dr. A. Bernhardt sen. zu Eilenburg ist unterm 14. August 1874 ein Patent

auf eine durch Zeichnung, Beschreibung und Modell nachgewiesene Säescheibe in ihrer ganzen Zusammensetzung

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats erteilt worden.

**1136.** 1120. Dem William Whiteley zu Lothwood

ist unter dem 13. August d. J. ein Patent auf eine Schlitteneinrichtung zum Spinnen an Spinnmaschinen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benützung bekannter Theile zu behindern, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats erteilt

1138. 1125.

### Zusammenstellung

der in den öffentlichen Anzeigern Nr. 56, 57 und 58 zur Besetzung angezeigten gegenwärtig vakanten Dienststellen.

Bezeichnung der vakanten Dienststellen.	Einkommen der Stelle jährlich.	Meldung bis zum	Nr. der Bekannt- machung.
Lehrerin an der dritten Klasse der kathol. Mädchenschule in Oberhausen.	300 Thaler, von 3 zu 3 Jahren um 25 Thaler bis 400 Thaler steigend, sowie freie Wohnung	—	2408
Lehrerin an der katholischen Schule in Dypum, Kr. Grefeld.	250 Thaler und freie Wohnung.	baldigst	2409
Lehrerin an der gem. Unterklasse der kathol. Schule in Hinsbeck, Kr. Geldern.	200 Thaler und freie Wohnung nebst Garten.	—	2410
Lehrerin an der gem. Unterklasse der kathol. Schule in Rheurdt, Kr. Mors.	230 Thaler und 20 Thaler Miethsentschädigung.	baldigst	2411
Lehrerin an der Parallel-Unterklasse der katholischen Mädchenschule in Geldern.	220 Thaler u. 65 Thaler Mieths- u. c. Entschädigung	baldigst	2412
Zweiter Lehrer an der evangelischen Volksschule in Issum, Kr. Geldern.	300 Thaler u. 48 Thaler Miethsentschädigung.	—	2413
Zwei Lehrer an den unteren Klassen der kath. Volksschulen in St. Lönis.	je 309 Thaler.	} 27/8	2447
Lehrerin an einer unteren Mädchen-Klasse	259 Thaler.		
Zweiter Lehrer an der zweiten kathol. Volksschule in Walbeck bei Geldern.	300 Thaler und 36 Thaler Miethsentschädigung.	baldigst	2448
Lehrer an der gem. Unterklasse der kathol. Schule in Liedberg.	300 Thaler und freie Wohnung oder entspr. Miethsentschädigung.	31/8	2449
Zweiter Lehrer an der evang. Schule in Gruiten bei Mettmann.	350 Thaler und ein Zimmer im Schulhause.	—	2450
Zweiter Lehrer oder Lehrerin an der evang. Volksschule in Friemersheim bei Uerdingen.	Lehrer 400 Thaler (incl. Miethsentschädigung) Lehrerin 375 Thaler (entschädigt)	1/9	2451
Lehrerin an der kathol. Volksschule in Unterbach bei Gerresheim.	300 Thaler, freie Wohnung und 60 Thaler für Heizung u. c.	—	2474
Lehrerin an der gem. Unterklasse der kathol. Volksschule in Bintorf.	250 Thaler, freie Wohnung und 6 Thaler für Federn u. c.	4/9	2475
Drei zweite Lehrer an den evangelischen Schulen in Schroddberg, Meigen und Kirschbaums-Höhe, Bürgermeisterei Dorp.	je 450 Thaler.	—	2476
Lehrerin an der Mädchenklasse der kathol. Schule in Fischlaken, Pfarrei Werden.	300 Thaler, freie Wohnung und 30 Thaler Reinigungs- u. c. Entschädigung.	} 6/9	2477
Zweiter Lehrer an der kathol. Schule in Bredenech, Pfarrei Werden.	400 Thaler, freie Wohnung oder Miethsentschädigung, sowie Entschädigung für Reinigung u. c.		
Ober-Aufscher bei dem königlichen Arresthause in Elberfeld.	370 Thaler u. 60 Thaler Miethsentschädigung.	1/9	2452

Hierzu eine Beilage.

Redigirt im Bureau der königlichen Regierung. — Düsseldorf Hofbuchdruckerei von L. Bofz u. Co.

# Konzeffion

zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preussischen Staaten  
für die Christiania, allgemeine Feuer-Versicherungs-Gesellschaft in Christiania.

Der unter der Firma:

## Christiania, allgemeine Feuer-Versicherungs-Gesellschaft

in Christiania, im Königreiche Norwegen, domizilirten Aktien-Gesellschaft wird die Konzeffion zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preussischen Staaten, auf Grund des unterm 15. Juni 1869 landesherrlich bestätigten Statuts und des am 20. Februar 1874 landesherrlich genehmigten Statuts-Nachtrages,

vorbehaltlich der in einzelnen Provinzen noch gesetzlich bestehenden Einschränkungen des Geschäftsverkehrs der Privat-Feuer-Versicherungs-Gesellschaften, hiermit unter nachfolgenden Bedingungen ertheilt:

1. Jede Veränderung des bei der Zulassung gültigen Statuts muß bei Verlust der Konzeffion angezeigt und, ehe nach derselben verfahren werden darf, von der Preussischen Staats-Regierung genehmigt werden.

2. Die Veröffentlichung der Konzeffion, des Statuts, sowie des Nachtrages und der etwaigen Aenderungen derselben erfolgt in den Amtsblättern resp. amtlichen Publikations-Organen derjenigen Bezirke, in welchen die Gesellschaft Geschäfte zu betreiben beabsichtigt, auf Kosten der Gesellschaft.

3. Die Gesellschaft hat wenigstens an einem bestimmten Orte in Preußen eine Haupt-Niederlassung mit einem Geschäfts-Lokale und einem dort domizilirten Generalbevollmächtigten zu begründen.

Der letztere ist verpflichtet, derjenigen Königl. Regierung, in deren Bezirk sein Wohnsitz belegen, in den ersten sechs Monaten eines jeden Geschäftsjahres neben dem Verwaltungsberichte, der Generalbilanz und dem Rechnungsabschlusse der Gesellschaft, eine ausführliche Uebersicht der im verfloffenen Jahre in Preußen betriebenen Geschäfte einzureichen. Derselbe hat gleichzeitig nachzuweisen, daß die Bilanz, der Rechnungsabschluß und die gedachte Uebersicht durch den Deutschen Reichs- und Preussischen Staats-Anzeiger bekannt gemacht worden sind.

In der erwähnten Uebersicht für deren Aufstellung von der betreffenden Regierung nähere Bestimmungen getroffen werden können, ist das in Preußen befindliche Aktivum von dem übrigen Aktivum gesondert aufzuführen.

Für die Richtigkeit der Bilanz, des Rechnungsabschlusses (Gewinn- und Verlust-Konto) und der Uebersicht, sowie der von ihm geführten Bücher einzustehen, hat der Generalbevollmächtigte sich persönlich, und erforderlichen Falls unter Stellung zulänglicher Sicherheit, zum Vortheile sämmtlicher inländischer Gläubiger zu verpflichten. Außerdem muß derselbe auf amtliches Verlangen unweigerlich alle diejenigen Mittheilungen machen, welche sich auf den Geschäftsbetrieb der Gesellschaft oder auf den der Preussischen Geschäftsniederlassung beziehen, auch die zu diesem Behufe etwa nöthigen Schriftstücke, Bücher, Rechnungen u. zur Einsicht vorlegen.

4. Durch den Generalbevollmächtigten und von dem inländischen Wohnorte desselben aus sind alle Verträge der Gesellschaft mit Preussischen Staatsangehörigen abzuschließen.

Die Gesellschaft hat wegen aller aus ihren Geschäften mit Inländern entstehenden Verbindlichkeiten, je nach Verlangen des inländischen Versicherten, entweder in dem Gerichtsstande des Generalbevollmächtigten oder in demjenigen des Agenten, welcher die Versicherung vermittelt hat, als Beklagte Recht zu nehmen und diese Verpflichtung in jeder für einen Inländer auszustellenden Versicherungspolice ausdrücklich auszusprechen.

Sollten die Streitigkeiten durch Schiedsrichter geschlichtet werden, so müssen diese letzteren, mit Einschluß des Obmanns, Preussische Staatsangehörige sein. —

Die vorliegende Konzeffion kann zu jeder Zeit, und ohne daß es der Angabe von Gründen bedarf, lediglich nach dem Ermessen der Preussischen Staats-Regierung zurückgenommen und für erloschen erklärt werden.

Im Uebrigen ist durch dieselbe die Befugniß zum Erwerbe von Grundeigenthum in den Preussischen Staaten nicht ertheilt. Zu solchem Erwerbe bedarf es vielmehr der, in jedem einzelnen Falle besonders nachzuforschenden, landesherrlichen Erlaubniß.

Berlin, den 27. April 1874.

Der Minister des Innern.

Im Auftrage:  
Ribbeck.

# Gesetze

für die

## Christiania, allgemeine Feuer-Versicherungs-Gesellschaft,

angenommen in der Generalversammlung am 13. April 1869.

§. 1. Die Gesellschaft übernimmt Versicherungen gegen Feuergefahr auf Häuser, Schiffe, Waldungen, Mobilien, Waaren und andere Gegenstände, mit Ausnahme von Geld und Documenten, sowie von Pulver und ähnlichen Stoffen. (Vergleiche §§. 5. u. 6.)

§. 2. Der Grund-Fond der Gesellschaft, besteht aus 900,000 — neun hundert Tausend — Speciesthalern, und ist dadurch zu wege gebracht worden, daß

a. von 3000 Actien, welche im Jahre 1847 ausgestellt wurden, und die jede auf 100 Species lauten, bis am Schlusse des Jahres 1868 auf jede Actie 50 Speciesthalere eingezahlt worden sind, während die Gesellschaft für den nicht eingezahlten Theil, Schuldverschreibungen der Actionaire besitzt;

b. von 3000 Actien, welche im Jahre 1861 ausgestellt wurden, und die ebenfalls jede auf 100 Speciesthalere lauten, ist derselbe Beitrag eingezahlt, und gleiche Schuldverschreibungen wie ad. a. angeführt ist, ausgestellt worden;

c. von 6000 Actien, welche im Jahre 1867 ausgestellt wurden, und die jede auf 50 Speciesthalere lauten, ist auf jede Actie 5 Speciesthalere eingezahlt und für den übrigen Betrag Schuldverschreibungen ausgestellt worden.

§. 3. Eine einzelne Actie kann nicht getheilt werden, jedoch kann eine Actie auf mehrere Actien, oder auf mehrere Besitzer lauten. Beim Umtausch von Actien ist für jede neue Actie eine Gebühr von 12 Schilling zu erlegen.

Die Uebertragung von Actien kann nur mit Genehmigung der Gesellschaftsdirectoren, welche über die Solidität des neuen Besitzers für den nicht eingezahlten Betrag der Actien zu entscheiden hat, geschehen. Die Uebertragung wird mittelst Bemerkung auf der Actie durch die Directoren vollzogen. Für diese Attestation ist eine Gebühr von 12 Schillingen zu erlegen.

Die Gebühren fallen der Gesellschaftskasse anheim.

§. 4. Am Schlusse eines jeden Jahres ist die Rechenschaft für die Wirksamkeit der Gesellschaft auf folgende Weise abzuschließen:

a. Zuerst werden die stattgehabten Unkosten und die ausgezahlten Schadenersätze in Ausgabe geführt;

b. dann wird dasjenige, was zu der Zeit an Zinsen noch nicht verdient ist, sowie ein passender Betrag für noch nicht verdiente Prämien, und für noch nicht geordnete Schadenersätze abgesetzt;

c. von dem auf die Actien eingezahlten Betrage wird den Besitzern 5 — fünf — Procent Zinsen berechnet.

d. von dem möglichen Ueberschuß wird die Hälfte als Ausbeute an die Actionaire vertheilt.

Die andere Hälfte wird zum Reservefond der Gesellschaft geschlagen, bis dieser eine Höhe von 100,000 — ein Hundert Tausend — Speciesthalere erreicht hat. Sobald und so lange der Reservefond diese Summe besitzt, wird drei Vierteltheile des jährlichen Ueberschusses der Gesellschaft an die Actionaire vertheilt und ein Viertel zum Reservefond geschlagen, bis dieser auf 150,000 Species vermehrt worden ist. Nach dieser Zeit wird der ganze Ueberschuß an die Actionaire vertheilt.

Dem Reservefond dürfen die nöthigen Gelder zum Ausgleich von Verlusten, sowie zur Ausfüllung der jährlichen Zinsen an die Actionaire bis zu 5 — fünf — Procent für den auf die Actien eingezahlten Betrag entnommen werden. (§. 14. c.)

§. 5. Die Gesellschaft ersetzt keinen Schaden,

a. welcher eine Folge von Krieg, bürgerlichen Unruhen oder Erdbeben sind;

b. bei Feuer, welche von dem betreffenden Besitzer angelegt oder auf andere Weise durch seinen bösen Willen oder durch grobe Fahrlässigkeit entstanden sind.

Dahingegen werden alle Brandschäden ersetzt, welche durch Blitz oder Explosionen verursacht sind.

Gleichfalls werden die Verluste erstattet, welche durch Fortschaffung oder Rettung der versicherten Gegenstände entstanden sind, — doch nur soweit als diese dadurch beschädigt worden sind, und der Besitzer es dabei nicht an gehöriger Vorforge hat fehlen lassen.

Die Direction der Gesellschaft kann zu Gunsten der Pfand-Gläubiger die Bestimmung ad. b. fallen lassen.

§. 6. Die Gesellschaft übernimmt für eigene Rechnung keinen höheren Versicherungsbetrag als 25,000 Speciesthalere auf einzelnes Risiko an.

Was dabei als einzelnes Risiko anzusehen ist, ist von der Direction zu bestimmen, welche gleichfalls zu entscheiden hat, in wie weit und auf welche Weise Versicherungen für höhere Beträge unter gehöriger Wiederversicherung bei anderen Gesellschaften von der Gesellschaft zu übernehmen sein werden.

§. 7. Die Versicherung wird durch eine Police abgeschlossen, welche nach den Angaben des Versicherten auszufüllen ist, und deren Inhalt sonst namentlich mit Rücksicht auf die Legitimation des Verlustes und des Schadens, mit den von der Hauptverwaltung der Gesellschaft darüber zu jeder Zeit gegebenen allgemeinen Vorschriften übereinstimmen wird. (§. 14. a.)

§. 8. Der Ersatz wird 3 Monate, nachdem der Schaden festgestellt worden ist, gegen die Police im quittirten Zustande ausbezahlt. Später als ein Jahr nachdem das Feuer stattgefunden hat, kann keine Forderung in Folge der Police gegen die Gesellschaft geltend gemacht werden.

§. 9. Zu Anfang eines jeden Jahres wird in Christiania eine Generalversammlung der Actionaire abgehalten, welche

a. den Bericht über, und die Rechenschaft für die Thätigkeit im verflossenen Jahre entgegen zu nehmen hat;

b. Vorschriften zu geben hat, wenn es für nöthig erachtet wird, für die zukünftige Wirksamkeit, und namentlich in Betreff deren Erweiterung und Ordnung außerhalb Norwegens;

c. Mitglieder und deren Stellvertreter für die Hauptverwaltung zu wählen, (§. 13.)

d. über Vorschläge zu Zusätzen und Veränderungen in den Gesetzen der Gesellschaft zu entscheiden. (§. 17.)

Der Präses der Hauptverwaltung ist Vorsitzender der Generalversammlung.

Die Gegenstände der Verhandlung werden durch Stimmenmehrheit (§. 11.) entschieden; jedoch dergestalt, daß zu neuen Beschlüssen ad. d. zwei Drittheile der abgegebenen Stimmen und wenigstens eine Anzahl von Hundert, — sowie zu einem Beschlusse über die Auflösung der Gesellschaft, (§. 18.) wenigstens drei Fünfteltheile der Stimmen sämtlicher Actionaire erforderlich sind.

§. 10. Außerordentliche Generalversammlungen können auf Beschluß, entweder der ordentlichen Generalversammlung oder der Hauptverwaltung, zur Behandlung von bestimmten, bei der Berufung anzugebender Gegenstände abgehalten werden.

§. 11. Stimmberechtigt in der Generalversammlung ist, mit der weiter unten angeführten Beschränkung für persönliche Wahl, jeder in den Büchern der Gesellschaft wenigstens einen Monat vorher eingetragene Besitzer von Actien, welche lauten auf

50 bis incl.	500	Speciesthaler	für eine Stimme.
550	"	1000	" " zwei "
1050	"	2000	" " drei "
2050 und darüber	"	"	" vier "

Die Stimmen sind mündlich entweder von den Actionairen selbst oder durch einen dazu bevollmächtigten Actionair abzugeben. Jedoch können bei Wahlen von Personen, welche mittelst geschlossener Zettel getroffen, und nach einfacher Stimmenmehrheit entschieden wird, auch von Abwesenden unterschriebene Stimmzettel abgegeben werden.

§. 12. Der Tag der ordentlichen Generalversammlung wird von der Hauptverwaltung festgesetzt, und wenigstens 8 Tage vorher bekannt gemacht.

Eine Einberufung zu außerordentlichen Generalversammlungen soll wenigstens 3 Monat vorher durch öffentliche Zeitungen in Christiania bekannt gemacht werden. (§. 10.)

§. 13. Die Hauptverwaltung der Gesellschaft in Christiania wird aus 14 Mitgliedern gebildet, welche zugleich mit 5 Stellvertretern von der Generalversammlung aus den Actionairen der Gesellschaft zu wählen sind. (§. 9. c.)

Die Hauptverwaltung wählt aus ihrer eigenen Mitte 4 Mitglieder, welche, im Vereine mit einem gleichfalls von der Hauptverwaltung aus der Mitte sämtlicher Actionaire erwählten administrativen Director, die Direction der Gesellschaft ausmachen.

Von den Mitgliedern der Hauptverwaltung sowohl, als von den aus ihrer Mitte hervorgegangenen Directoren geht jedes Jahr die Hälfte ab, welche am längsten in Funktion gewesen ist.

Sowohl die Hauptverwaltung als die Direction erwählt aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und den Vice-Vorsitzenden.

Jeder Actionair ist verpflichtet die nach diesem Paragraph auf ihn gefallene Wahl anzunehmen, wenn nicht die Hauptverwaltung seine Weigerung für gerechtfertigt erklärt. Er ist jedoch berechtigt, die Wiederwahl für eine ebenso lange Zeit abzulehnen, als die, in welcher er unmittelbar vorher der Gesellschaft in derselben Stellung Dienste geleistet hat.

§. 14. Der Hauptverwaltung liegt es ob

a. die allgemeinen Vorschriften über die Einrichtung der Police, die Prämien, die Rückversicherung, und übrige Gegenstände in Betreff der Geschäftsführung der Gesellschaft zu geben;

b. sich wenigstens einmal in jedem Quartal genaue Auszüge und Uebersichten der Gesellschaftsbücher vorlegen zu lassen, sowie zu unbestimmten Zeiten und wenigstens 2 Mal jährlich die Kassenbestände zu untersuchen;

c. Beschlüsse betreffend Zuschüsse aus dem Reservefond zu treffen; (§. 4.)

d. den Gehalt oder die Vergütung und sonstige Anstellungsbedingungen für den administrativen Director sowie für die Beamten und die Commissionaire der Gesellschaft zu bestimmen;

e. die Vergütung der übrigen Directoren für das Rechnungsjahr zu bestimmen;

f. die Revision der Rechnungen zu veranlassen, und darnach ihre Decision abzugeben.

An den ad. e und f gedachten Beschlüssen nehmen nur die Mitglieder der Hauptverwaltung Theil, welche nicht zugleich zur Direction gehören.

§. 15. Die Direction hat

a. die Mittel der Gesellschaft durch Einkauf von Werthpapieren, Discontirung von anderen soliden Papieren, oder auf andere sichere und vortheilhafte Weise fruchtbringend zu machen;

b. Die Beamten und Commissionaire der Gesellschaft zu engagiren, und zu entlassen;

c. am Schlusse eines jeden Jahres Rechnung zur Vorlage an die Generalversammlung abzugeben und einen Auszug daraus veröffentlichen zu lassen. Besonders hat der administrative Director, nach näheren Bestimmungen der Hauptverwaltung, entweder allein oder im Verein mit einem, oder mehreren, der Mitglieder der Direction

d. die täglichen laufenden Geschäfte der Gesellschaft, und den Briefwechsel, den Abschluß von Versicherungen, und anderen Contracten, die Ausfertigung von Policen, und die Aufmachungen von Entschädigungen u. s. w. zu besorgen.

§. 16. Sitzungen der Hauptverwaltung oder der Direction sind vom betreffenden Vorsitzenden zu berufen, jedoch hat sich die ganze Verwaltung wenigstens einmal in jedem Quartal und die Direction einmal in jeder Woche zu versammeln. Beschlüsse können nicht gefaßt werden, wenn nicht wenigstens die Hälfte der Mitglieder gegenwärtig sind.

Bei Stimmgleichheit giebt der Vorsitzende den Ausschlag. Das Protocoll ist von allen Anwesenden zu unterschreiben.

§. 17. Vorschläge über Zusätze oder Veränderungen in den Gesetzen der Gesellschaft müssen, wenn diese von Andern als der Hauptverwaltung herrühren, an diese wenigstens 3 Monate vor der ordentlichen Generalversammlung eingeleitet (§. 9.), und für diese mit dem Bedenken der Hauptverwaltung versehen sein.

In der außerordentlichen Generalversammlung können Gesetzes-Vorschläge nicht zur Entscheidung kommen, ohne daß vorher für jeden einzelnen Gegenstand entweder von einer ordentlichen Generalversammlung oder von der Hauptverwaltung eine Bestimmung getroffen ist.

Findet die Hauptverwaltung, daß ein von derselben anempfohlener Gesetzesvorschlag von allgemeiner Wichtigkeit ist, und daß derselbe veröffentlicht werden müsse, so soll dies wenigstens 4 Wochen vor der Generalversammlung, welche darüber entscheiden soll, geschehen.

§. 18. Ist die Auflösung der Gesellschaft gesetzmäßig beschlossen (§. 9.), so soll dies sofort in den öffentlichen Zeitungen bekannt gemacht werden, und darf danach keine neue Versicherung angenommen werden.

Die Actionaire können keine Ausbezahlung aus den Mitteln der Gesellschaft erhalten, oder von irgend einer ihrer Verpflichtungen gegen die Gesellschaft befreit werden, bevor alle ausgestellten Policen befriedigt oder erloschen sind.

§. 19. Solange die administrative Verbindung der Gesellschaft mit der Lebens-Versicherungs-Gesellschaft „Idun“ statt hat, bleiben die in diesen Gesetzen gegebenen Vorschriften über die Verwaltung u. s. w. für beide Gesellschaften gemeinsam gültig.

Die Vereinigung kann in Folge eines entweder von den Actionairen der Feuerversicherung oder von den der „Idun“ durch Stimmenmehrheit gefaßten Beschlusses, aufgehoben werden, welcher jedoch erst am Schlusse des Rechnungsjahres, das unmittelbar nach dem Jahre folgt, in dessen Verlauf der Beschluß gefaßt worden ist, in Ausführung gebracht werden kann. (Siehe Iduns Gesetze §. 16.)

§. 20. Die älteren Gesetze vom 4. Mai 1847, 10. April 1861 und 29. Mai 1867 sind aufgehoben.

Durch höchste Resolution vom 15. d. M. ist vorstehender Plan gnädigst approbirt worden, so daß die Gesellschaft aus

den in den Gesetzen vom 9. August 1839 und 4. August 1845 entspringenden Vorrechten, Nutzen zu ziehen vermag.

Das Departement des Innern, der Königl. Norwegischen Regierung.

Christiania, den 24. Juni 1869.

(gez.) **F. Stang.**

(L. S.)

(gez.) **J. G. Skjoldborg.**

Auszug aus dem Protocoll gehalten in der General-Versammlung der

Christiania,

allgemeinen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft,

am 26. Januar 1874.

Alsdann wurden folgende Vorschläge zur Veränderung der §§ 12, 15 und 5 des Statuts behandelt:

Zu § 12 Zusatz: „Die von der Hauptverwaltung und der Direction der Gesellschaft ausgefertigten Bekanntmachungen sollen veröffentlicht werden in „Den Norske Rigstidende“ und „Christiania Intelligentssøder“.“

Zu § 15 d: „Doch kann die Berechtigung, Policen auszustellen und dahin gehörende Contracte abzuschließen von der Direction den Generalagenten im Auslande für den ihnen in ihrer Vollmacht angezeigten Wirkungskreis übertragen werden.“

§ 5, 3. Passus soll ferner so lauten: „Dagegen wird Schaden, durch Blitzschlag oder durch Explosion von Leuchtgas verursacht, erstattet werden. Gegen besondere Prämie und wenn solches ausdrücklich in der Police bestimmt ist, ersetzt die Gesellschaft Schaden, welcher durch Explosion von Dampf bewirkt worden ist.“

Sämmtliche Vorschläge wurden einstimmig angenommen. Anwesend waren eine größere Anzahl Stimmen, als nach § 9 des Statuts bestimmt ist.“

Richtige Abschrift bescheinigt

(gez.) **J. Sjerdrum, Dir.**

Durch höchste Resolution vom 20. v. M. sind vorstehende Veränderungen und Zusätze zu dem durch höchste Resolution vom 15. Juni 1869 approbirten Plane für die Christiania, allgemeine Feuer-Versicherungs-Gesellschaft, gnädigst approbirt, so daß die Gesellschaft ferner Nutzen ziehen kann aus den durch die Gesetze vom 9. August 1839 und 4. August 1845 bestätigten Vorrechten. Das Königlich Norwegische Regierungs-Departement des Innern, Christiania, den 6. März 1874. (gez.) **Vogt.**

Richtige Abschrift bescheinigt

(gez.) **J. Sjerdrum, Director.**

**Chr. Aug. Jensen.**